

## Synode

Sitzung, Mittwoch, 18. Mai 2022, 13.30 Uhr  
Kantonsratssaal, Luzern

## Protokoll 120. Sitzung der Synode

### Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen des Präsidenten
3. Appell
4. Protokoll Nr. 119 vom Mittwoch, 17. November 2021
5. Bericht und Antrag Nr. 322 des Synodalrats an die Synode betreffend die Jahresrechnung 2021
6. Bericht und Antrag Nr. 323 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern
7. Bericht und Antrag Nr. 324 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil und Wolhusen
8. Bericht und Antrag Nr. 325 des Synodalrats an die Synode betreffend die Teilrevision des Personalgesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 30. Mai 2018 (Teuerungsausgleich Löhne), 1. Lesung
9. Bericht und Antrag Nr. 326 des Synodalrats an die Synode betreffend die Teilrevision des Synodebeschlusses über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015 (Pensum Synodalrat)
10. Bericht und Antrag Nr. 327 des Synodalrats an die Synode betreffend den Beitritt zum Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag (in Gründung)
11. Bericht und Antrag Nr. 328 des Synodalrats an die Synode betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 (§§ 5 und 6 Abs. 2 KIV; Namensänderung Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK in Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS), 1. Lesung
12. Jahresbericht 2021 des Synodalrats und der Geschäftsstelle

13. Jahresbericht 2021 des Pfarrkapitels
14. Jahresbericht 2021 des Diakonatskapitels
15. Jahresbericht 2021 der Schlichtungsstelle
16. Bericht aus dem Synodalrat (Summary)
17. Bericht aus der EKS
18. Fragestunde  
(Die Fragen sind, wenn möglich, vorgängig bei der Geschäftsstelle einzureichen.)
19. Varia

Synodepräsident Fritz Bösiger begrüsst zu Beginn ganz besonders Herrn Dr. Walter Schmid, Präsident des Stiftungsrats des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), welcher kurz vorgestellt wird und das Wort erhält.

Walter Schmid berichtet über die Entstehung des HEKS nach dem 2. Weltkrieg und wie sich das Bild von Hilfe über die Jahre verändert hat. Damals wurden Ziegen mit dem Zug nach Griechenland gesendet, doch dies ist nicht mehr zeitgemäss und hat sich wesentlich geändert. Heute fliesst zum Beispiel Geld via Kirchenpartner vor Ort oder Randstaaten, welche lokal einkaufen und Hilfsgüter verteilen. Die ökumenische Kampagne der letzten 50 Jahre lautete «Niemand verhungert, weil wir zu viel essen. Sondern weil wir zu wenig denken». Die Ausgestaltung dieser Kampagne hat eine sehr enge Verbindung zwischen den Kirchen und dem HEKS hergestellt. 2021 wurde das 75-jährige Bestehen von HEKS und zugleich auch 60 Jahre «Brot für alle» gefeiert. Die beiden Hilfswerke haben im letzten Jahr fusioniert. Die Spende der Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern über CHF 15'000.00 ist ein wunderschönes Geburtstagsgeschenk und ein Geschenk von ganz besonderem Wert. Es ist ein starkes Zeichen der Verbundenheit zwischen den Kirchen und ihrem Werk.

Walter Schmid bedankt sich für die Aufmerksamkeit und Fritz Bösiger spricht nochmals ein herzliches Dankeschön für die wertvolle Arbeit des HEKS aus. Nach einem kurzen Fototermin überreicht Fritz Bösiger ein Geschenk sowie den symbolischen Scheck an Walter Schmid und verabschiedet ihn.

## **Traktandum 1**

### **Eröffnung der Sitzung**

Fritz Bösiger begrüsst die Synodalen und die Mitglieder des Synodalrats zur ordentlichen Frühjahressynode 2022, nach mehr als zwei Jahren erstmals wieder im Kantonsratssaal. Ein besonderer Gruss geht an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und die Gäste auf der Tribüne.

Der Synodepräsident stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 20 der Geschäftsordnung (GO) rechtzeitig erfolgte. Sie war zudem im Kantonsblatt Nr. 17 vom 30. April 2022 publiziert.

Er erklärt damit, die 120. Sitzung der Synode als eröffnet.

## **Traktandum 2 Mitteilungen des Präsidenten**

Der Synodepräsident hat folgende Mitteilungen zu machen:

Synodalratspräsidentin Lilian Bachmann kandidiert für den Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS). Fritz Bösiger wünscht ihr viel Erfolg für die Wahl in Sion.

1. Die Religiös-Soziale Fraktion hat zwei schriftliche Anfragen (§ 74 GO) eingereicht, eine zum Thema Kirche und Klimawandel und eine zum Thema Mitgliederschwind. Der Synodalrat wird diese Anfragen zu gegebener Zeit beantworten.
2. Er bittet die Synodalen, die Voten kurz und präzise zu halten, mit Antrag oder Empfehlung, ausgenommen bei Anfragen und Antworten. Die Anrede lautet kurz und knapp: «Meine Damen und Herren».
3. Wenn kein Gegenantrag vorliegt, wird von der Möglichkeit der stillschweigenden Beschlüsse gemäss § 45 der GO Gebrauch gemacht.
4. Es wird gebeten vor einer Wortmeldung Name und Kirchgemeinde zu nennen. Weiter werden Synodale mit vorbereiteten Wortmeldungen gebeten, diese der Geschäftsstelle zuzustellen. Dies erleichtert die Protokollerstellung.
5. Synodale, welche die Versammlung verlassen, werden ersucht, sich bei der Vizepräsidentin der Synode abzumelden.

## **Traktandum 3 Appell**

Die Stimmzählerin Ruth Heiniger und der Stimmzähler Patrick Siegrist führen den Appell durch.

Entschuldigt sind:

Blum Marie-Luise  
Hoenger Tobias  
Liechti Robert

Müller Franz  
Schreuder Rolf  
Steiner Thomas

Van Welden David  
Zedi Elisabeth  
Zürcher Marcel

Anwesend sind 51 Synodale, die Synode ist damit beschlussfähig.

**Traktandum 4**  
**Protokoll Nr. 119 vom Mittwoch, 17. November 2021**

Innert Frist ist keine Beanstandung des Protokolls eingereicht worden. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

Lilian Bachmann beantragt im Namen des Synodalrats die Abtraktandierung von Traktandum 6. Der Synodalrat ist kurzfristig informiert worden, dass bei einzelnen Bestimmungen allenfalls ein Konflikt zu übergeordnetem Recht besteht. Er möchte sich Zeit nehmen, dieses Geschäft nochmals mit der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern zu besprechen und sorgfältig vorbereitet im Herbst erneut zu traktandieren.

Es gibt keine weiteren Anträge zur Traktandenliste, somit wird gemäss angepasster Traktandenliste vorgegangen.

**Traktandum 5**  
**Bericht und Antrag Nr. 322 des Synodalrats an die Synode betreffend die Jahresrechnung 2021**

**Eintreten**

Peter Metz spricht für die GPK. Die Jahresrechnung 2021 wurde analysiert und einige Punkte dazu diskutiert. Sämtliche Fragen konnten zur vollen Zufriedenheit beantwortet werden. Die GPK hat deshalb einstimmig beschlossen, die Jahresrechnung zu genehmigen und der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses von CHF 44'627.14 zuzustimmen. Ein Dank geht an den Synodalrat für den übersichtlichen und informativen Jahresabschluss, ganz speziell an Bernadette Fries und Norbert Schmassmann und Bernadette Fries.

Für die Fraktion Stadt spricht Robert Delaquis und auch er dankt für die übersichtliche Jahresrechnung. Diese wurde einstimmig genehmigt. Bei der Verwendung des Ertragsüberschusses wird beantragt, CHF 20'000.00 davon für die «Nothilfe Ukraine» an HEKS zu spenden. Die restlichen CHF 24'627.14 sind als Vermögenszunahme dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Im Namen der Fraktion Land bedankt sich Anita Furrer bei Bernadette Fries und Norbert Schmassmann für die ausführliche und übersichtliche Darstellung der Jahresrechnung. Über das positive Ergebnis ist man hoch erfreut. Die Fraktion Land erklärt Eintreten und Annahme.

Sprecherin für die Fraktion Agglomeration ist Judith Luthiger. An der Fraktionssitzung ist die Jahresrechnung beraten und auf die einzelnen Aufgabenbereiche eingegangen worden. Die meisten Fragen hat Ulf Becker kompetent beantwortet. In der Detailberatung werden Antworten auf zwei Fragen erwartet. Doch dazu später. Judith Luthiger würdigt das positive Rechnungsergebnis, fällt dieses doch besser aus als budgetiert. Die Fraktion Agglomeration ist einstimmig für Eintreten und wird die Rechnung einstimmig genehmigen.

Das Wort hat Martin Schelker für die Religiös-Soziale Fraktion. Er bedankt sich herzlich für die gute, saubere und übersichtliche Jahresrechnung. Eintreten ist einstimmig beschlossen und der Jahresrechnung wird zugestimmt.

Für den Synodalrat spricht Norbert Schmassmann. Zur Einleitung hat er fünf Vorbemerkungen:

1. Der Bericht und Antrag Nr. 322 betreffend Jahresrechnung 2021 fällt dieses Jahr kürzer und knapper aus, da der Synode neu ein jährlicher Jahresbericht mit Ausführungen zu den verschiedenen inhaltlichen Themen unterbreitet wird. Diese Ausführungen werden im Bericht und Antrag zur Rechnung nicht wiederholt.
2. Auch wird im Bericht und Antrag auf Ausführungen, die bereits im Aufgaben- und Finanzplan aufgeführt sind, konsequent verzichtet. Dazu gehören Informationen zum Budget 2022, Kommentare zu Zukunftsaussichten, künftige Entwicklungen (z.B. Steuererträge) und auch vergangenheitsbezogene Vergleiche mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre.
3. Hingegen sind auf den Seiten 7 und 12 die aufgeführten Bemerkungen zu den einzelnen Rechnungspositionen genauso ausführlich wie in früheren Jahren. So kann sich die Synode ein Bild über die Budgetgenauigkeit (Vergleich Budget 2021 – Rechnung 2021) machen oder grössere Abweichungen nachvollziehen.
4. Die Jahresrechnung 2021 wurde am 7. April 2022 durch die beauftragte Revisionsstelle Balmer-Etienne AG revidiert und gemäss Revisionsbericht vom 13. April 2022 für in Ordnung befunden (siehe Seiten 20 und 21). Die GPK hat am 3. Mai 2022 die Rechnung 2021 behandelt und dieser einstimmig zugestimmt.
5. Die von Gesetzes wegen zu liefernden Informationen, für welche sozialen und kulturellen, d.h. nicht-kulturellen Zwecke die Kirchensteuern der juristischen Personen verwendet werden, sind wiederum am Ende auf Seite 22 aufgeführt. Fazit: Die Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern – und zwar die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden – erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen geht Norbert Schmassmann zur Rechnung 2021 bzw. deren Ergebnis über:

Anstelle eines budgetierten Ausgabenüberschusses von CHF 106'859.39 schliesst die Rechnung 2021 der landeskirchlichen Organisation mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 44'627.14 ab. Die Jahresrechnung schneidet somit um CHF 151'486.53 besser ab als budgetiert. Da der Überschuss in der Rechnung 2021 überschaubar ist, ist der Synodalrat der Ansicht, dass gemäss dem in § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 28. Mai 2019 (FHG) festgelegten Vorgehen vorgegangen werden soll.

Norbert Schmassmann möchte weiter auf zwei Punkte eingehen, die in der Fraktion Stadt an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2022 angesichts der guten Finanzlage und des aktuellen Überschusses der Landeskirche diskutiert worden sind:

- Einerseits hat die Fraktion Stadt über die Einführung einer neuen Definition für die Obergrenze der Eigenkapitalisierung diskutiert; diesbezüglich stellt aber die Fraktion Stadt keinen konkreten Antrag.
- Andererseits wurde über die Möglichkeit einer Spende an das HEKS für die «Nothilfe Ukraine» diskutiert. An dieser Stelle die Mitteilung, dass der Synodalrat seinen Antrag zugunsten des Antrags der Fraktion Stadt zurückzieht.

Er bedankt sich bei seinen Kolleginnen und Kollegen im Synodalrat für die hohe Budgetgenauigkeit und die hohe Ausgabendisziplin. Wie in den Bemerkungen festgehalten ist, wurden die Budgetpositionen in aller Regel konsequent eingehalten. Abweichungen gab es praktisch nur, wenn pandemiebedingt gewisse Anlässe nicht durchgeführt oder Projekte nicht umgesetzt werden konnten.

Ein herzlicher Dank auch an Bernadette Fries, Fachbereichsverantwortliche, für ihre kompetente Führung der Buchhaltung und ihr grosses Engagement rund um die landeskirchlichen Finanzen. Im Rahmen der Detailberatung beantwortet sie Fragen, die in den einzelnen Fraktionen zu einzelnen Positionen gestellt worden sind.

Gestützt auf § 35 Abs. 1 der Kirchenverfassung beantragt der Synodalrat der Synode, die Jahresrechnung 2021 mit einem Ertrag von CHF 2'237'628.08 und einem Aufwand von CHF 2'193'000.94 zu genehmigen und den Ertragsüberschuss von CHF 44'627.14 gemäss Antrag der Fraktion Stadt zu CHF 20'000.00 als Spende für die «Nothilfe Ukraine» des HEKS zu verwenden und die restlichen CHF 24'627.14 als Vermögenszunahme dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

### **Detailberatung**

Die Jahresrechnung wird seitenweise ab Seite 7 des Berichts und Antrags durchgegangen. Zu folgenden Punkten wird das Wort verlangt.

#### **Seite 8, Position 110 Beratung, Dienstleistungen**

Judith Luthiger spricht für die Fraktion Agglomeration. An der Fraktionssitzung wurde die Frage diskutiert, warum im Budget 2021 CHF 0.00 aufgelistet sind, obwohl im Jahr davor CHF 56'133.70 und für das Jahr 2022 CHF 34'111.65 festgehalten sind.

Norbert Schmassmann erklärt, wie bei der Erstellung des AFP 2021-2024 im August/September 2020 davon ausgegangen worden ist, dass COVID19 die Jahresrechnung 2021 nicht mehr im grossen Rahmen tangieren würde. Sonderarbeiten könnten im normalen Arbeitsablauf abgewickelt werden. Dem war leider nicht so. Es sind erneut Zusatzaufwände entstanden, da die Krise länger dauerte. Zudem war bei der Budgetierung noch nicht klar, dass die Bewirtschaftung der @reflu.ch Mailadressen einen grösseren Betrag binden würde. Für das Jahr 2020 waren dies ca. CHF 16'000.00 und im Jahr 2021 gut CHF 18'600.00. Dies hat sich erst nach Abschluss der Jahresrechnung 2020 gezeigt, als das Budget 2021 bereits verabschiedet war. Wichtig ist hier, dass diese Informatikkosten ab 2022 neu in der Kostenstelle 420 Informatik integriert sind.

Bernadette Fries bestätigt die Ausführungen von Nobert Schmassmann.

#### **Seite 16, Position 301 Besoldung Verwaltungs-/Betriebspersonal und 305 Arbeitgeberbeiträge**

Die Fraktion Agglomeration hat sich die Frage gestellt, wie sich das Verhältnis von Besoldungsaufwand und Arbeitgeberbeiträgen verhält. Judith Luthiger führt aus, dass ein Besoldungsaufwand von rund CHF 800'000.00 Arbeitgeberbeiträgen von rund

CHF 200'000.00 gegenüberstehen. Doch im Verhältnis müssten die Arbeitgeberbeiträge höher sein. Wenn man die Rechnung 2020 mit der von 2021 vergleicht, müssten rund CHF 100'000.00 mehr Lohn Arbeitgeberbeiträge von rund CHF 20'000.00 geben, doch es sind rund CHF 10'000.00 mehr. Warum sind die Arbeitgeberbeiträge tiefer?

Diese Differenz hat mit der Spezialseelsorge im Luzerner Kantonsspital und dem Schweizer Paraplegiker-Zentrum zu tun, erklärt Norbert Schmassmann. Bei der Budgetierung wurden die Beiträge dafür vollumfänglich dem Konto 302 Besoldung Spezialseelsorge gutgeschrieben. Da dies aber ein falsches Bild gezeigt hätte, wurden die Beiträge aufgesplittet und auf Besoldung und Arbeitgeberbeiträge verbucht. Dies die eher technische Erläuterung dazu.

Bernadette Fries bestätigt die Erklärungen von Norbert Schmassmann. Die falsche Darstellung wurde beim Abschluss 2020 festgestellt, doch das Budget 2021 war bereits verabschiedet. Finanztechnisch ist dies korrekt und es ergibt den gleichen Betrag.

Ruth Burgherr hat eine Anschlussfrage zu Position 301 Besoldung Verwaltungs-/Betriebspersonal. Sie stellt zwischen 2020 und 2021 eine Erhöhung von ca. CHF 90'000.00 fest und möchte wissen, ob da eine Pensenerhöhung Administration enthalten ist.

Norbert Schmassmann hat die Detailzahlen nicht zur Hand und gibt daher weiter an Bernadette Fries. Sie erläutert, dass im Jahr 2020 in der Verwaltung nicht alle Stellen besetzt waren. Somit hat die Erhöhung nicht mit einem Pensenzuwachs zu tun, ausser im Fachbereich Kommunikation von 50 % auf 60 %, sondern mit der Auslastung der vorgesehenen Pensen.

Der Synodepräsident fragt, ob die Fraktion Stadt ihren Antrag begründen möchte.

Robert Delaquis führt aus, dass die ausserordentliche Situation in der Ukraine eine spezielle Unterstützung erfordert und die Erhöhung der Spende um CHF 20'000.00 auf CHF 35'000.00 einen schönen Batzen ergibt.

Mit einem Gegenantrag möchte Ruth Burgherr auf die Aussagen von Walter Schmid zurückkommen. Die Gelder für andere Krisen versiegen. Daher beantragt sie, die Entscheidung, wo die CHF 20'000.00 eingesetzt werden, dem HEKS zu überlassen.

Walter Stucki unterstützt den Antrag von Ruth Burgherr. Der schreckliche Krieg in der Ukraine ist in aller Munde, aber es gibt noch ca. 20 weitere Herde, z.B. Jemen, Kongo, Syrien und diese sind zurzeit nicht «en vogue». Das HEKS soll über den Einsatz des Geldes entscheiden.

Robert Delaquis übernimmt im Namen der Fraktion Stadt den Vorschlag von Ruth Burgherr.

Es gibt keine weiteren Fragen und es wird auch kein Rückkommen verlangt.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt der Jahresrechnung 2021 der landeskirchlichen Organisation und der Gewinnverwendung gemäss Antrag von Ruth Burgherr einstimmig zu.

Fritz Bösiger dankt der Synode für diesen Entscheid. Er bittet alle, sich für eine Schweigeminute für die Menschen in der Ukraine und allen Kriegsgebieten auf dieser Welt zu erheben.

### **Traktandum 6**

#### **Bericht und Antrag Nr. 323 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern**

Traktandum 6 ist abtraktandiert worden und entfällt daher.

### **Traktandum 7**

#### **Bericht und Antrag Nr. 324 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil und Wolhusen**

Es werden alle Kirchgemeindeordnungen miteinander behandelt.

### **Eintreten**

An der Sitzung vom 3. Mai 2022 hat die GPK festgehalten, dass es hier nicht um einen Eingriff in die Kirchgemeindeautonomie, sondern ausschliesslich um die Prüfung geht, ob es einen Widerspruch zu übergeordnetem Recht gibt. Weiter macht Eric Bartsch auf einen Fehler aufmerksam. Im Synodebeschluss wurde der Vorbehalt zu Escholzmatt bei Hochdorf angefügt. Die Korrektur dazu haben alle per Mail erhalten. Dies ist somit erledigt. Der GPK wurde versichert, dass hier ein Beschluss gefasst werden kann. Der Vorbehalt verlangt die Übernahme des Textes wie im Synodebeschluss unter 1. formuliert. Es ist Eintreten und Genehmigung beschlossen worden.

Für die Fraktion Stadt spricht Hans Küher. Die Fraktion empfiehlt einstimmig Eintreten und Genehmigung all dieser Kirchenordnungen.

Am 9. Mai 2022 hat die Fraktion Agglomeration Eintreten beschlossen und wird zustimmen, teilt Daniel Krähenbühl mit.

Maurus Ruf dankt den Kirchgemeinden und dem Synodalrat für die geleistete Arbeit. An der Fraktionssitzung vom 9. Mai 2022 hat sich die Fraktion Land einstimmig für Eintreten und Annahme entschlossen.

Im Namen der Religiös-Sozialen Fraktion teilt Christian Walss mit, dass Eintreten und Annahme beschlossen wurde.

Das Wort geht weiter an die Sprecherin des Synodalrats, Lilli Hochuli. Der Synodalrat hat die neuen Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden

Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil sowie Wolhusen überprüft. Die Kirchgemeindeordnungen stehen im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts. Es gibt allerdings zwei Vorbehalte. Ein Vorbehalt ist zu machen bezüglich § 9 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Escholzmatt. Dort ist zu präzisieren, dass es um die Zahl der Urnenbüromitglieder für die laufende Amtsperiode geht. Ein weiterer Vorbehalt ist zu machen bezüglich § 2 lit. d der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw. In dieser Bestimmung ist der Begriff «Finanzkommission» durch «Rechnungskommission» zu ersetzen. Der Synodalrat beantragt der Synode, dem Synodebeschluss über die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil sowie Wolhusen zuzustimmen.

Die Religiös-Soziale Fraktion hat diskutiert, ob die Kirchgemeinden die Sorge um den Erhalt der Mitgliederzahlen nicht schon im Auftrag hätten festschreiben müssen. Weiter erwähnt Christian Walss, man sei etwas erstaunt gewesen über den Zusatz in der Kirchgemeindeordnung Escholzmatt, wo die Zahl der Urnenbüromitglieder eine zeitliche Befristung erhält. Dies wird eine textliche Anpassung bereits in drei Jahren auslösen. Ein dritter formaler Wunsch ist die Anpassung des Layouts und der Nummerierung, damit die Kirchgemeindeordnungen der Corporate Identity der Landeskirche entsprechen.

Gemäss Lilli Hochuli geht es einzig um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Kirchgemeindeordnungen. Die Kirchgemeindeordnungen werden nach der Genehmigung in der Rechtssammlung der landeskirchlichen Organisation erfasst. Auf der Website [www.reflu.ch](http://www.reflu.ch) erscheinen somit alle Erlasse einheitlich.

Bei Walter Stucki stellt sich die Frage, weshalb bei der Kirchgemeindeordnung Escholzmatt der Text so gewählt ist, dass alle vier Jahre das Datum geändert werden muss. Die Formulierung der Kirchgemeinde Hochdorf ist sinnvoller. Die Dauer und der Beginn müssen genannt werden.

Lilli Hochuli antwortet, dass sich die Kirchgemeinde Hochdorf für diese Lösung entschieden hat. Sie wird in einem separaten Beschluss jeweils an der Kirchgemeindeversammlung entscheiden. Die Kirchgemeinde Escholzmatt hat sich für eine andere Lösung entschieden, die allerdings mit dem übergeordneten Recht nicht in Einklang steht.

Zur Klärung übergibt der Synodepräsident das Wort an Kurt Boesch. Dieser geht auf den Einwand von Walter Stucki ein. Bezüglich des Urnenbüros gibt es eine spezielle Bestimmung im Organisationsgesetz; die Kirchgemeinde muss vor jeder neuen Amtsperiode die Zahl der Urnenbüromitglieder festlegen. Bei den übrigen Behörden ist dies nicht der Fall. Und dies ist der Grund, weshalb die Kirchgemeindeordnung die Mitgliederzahl des Urnenbüros nicht einfach auf Dauer festlegen kann. Sinnvoller ist es, dies in einem Reglement zu machen, welches alle vier Jahre überprüft wird. Wenn es keine Änderungen gibt, bleibt es dabei und man muss nichts machen. Ist dies aber in der Kirchgemeindeordnung festgelegt, muss man dies praktisch alle vier Jahre der Synode vorlegen. Dies ist etwas, das nicht nötig wäre.

Axel Achermann vergewissert sich, ob er die Anmerkungen von Walter Stucki richtig verstanden hat, dass der Vorbehalt nur auf eine bestimmte Amtsdauer angelegt ist.

In der Korrektur, welche noch per Mail verschickt wurde, geht es um den Zusatz «die Zusammensetzung für die Amtsdauer 2021 bis 2025». Soll dies heissen, im Jahr 2025 müsste auch die Kirchgemeindeordnung wieder angepasst werden?

Peter Möri informiert über die Möglichkeit, die Zahl der Urnenbüromitglieder im Jahr 2025 durch einen einfachen Beschluss an der Kirchgemeindeversammlung festzulegen und dann wieder im Jahr 2029. Man muss nicht jedes Mal die Gemeindeordnung anpassen. Dort «schleppt» man nur einen inhaltslos gewordenen Paragraphen mit.

Ruth Burgherr führt aus, das Problem sei, dass die Gemeinde Escholzmatt beschlossen hat, eine fixe Anzahl von Urnenbüromitgliedern in ihrer Gemeindeordnung festzulegen. Dies gilt dann nur für eine Amtsperiode. Daher müsse der Titel mit «für eine Amtsperiode» ergänzt werden. Sie möchte wissen, weshalb der Gemeinde Escholzmatt nicht empfohlen wurde, die Anzahl Urnenbüromitglieder aus dem Text zu nehmen.

Die Empfehlung lautete, auf die Anzahl Urnenbüromitglieder zu verzichten, erinnert Lilli Hochuli. Doch die Entscheidung der Kirchgemeinde Escholzmatt ist anders ausgefallen.

Christan Walss fragt, ob nun alle vier Jahre eine Abstimmung über die Kirchgemeindeordnung Escholzmatt stattfindet.

Dies wird von Lilli Hochuli verneint und sie verweist auf die Ausführungen von Peter Möri, dass dies am Ende der Periode im Rahmen eines Beschlusses an der Kirchgemeindeversammlung geregelt werden kann.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

### **Detailberatung**

Eric Bartsch weist darauf hin, dass man der Empfehlung für die Textergänzung «Zusammensetzung für die Amtsdauer 2021 bis 2025» sehr stark gefolgt ist und sich dadurch diese ganze Diskussion entzündet hat. Er fragt, ob es nicht sinnvoll wäre, den Antrag zu stellen, die Gemeindeordnung von Escholzmatt zu genehmigen unter der Voraussetzung, die Anzahl der Urnenbüromitglieder zu entfernen. Die Formulierung von Escholzmatt gibt es so in keiner anderen Kirchgemeindeordnung. Unter den Organen ist das Urnenbüro aufgelistet, doch die Zusammensetzung diesbezüglich könnte man unter § 9 streichen und so erneute Diskussionen in drei Jahren umgehen.

Das übergeordnete Recht ist hier nicht tangiert, man bewegt sich im Rahmen des Rechts und somit besteht keine Möglichkeit einzuschreiten, erklärt Lilli Hochuli.

Eric Bartsch stellt keinen Antrag.

Es gibt keine weiteren Fragen und es wird auch kein Rückkommen verlangt.

### **Beschluss**

Die Synode genehmigt einstimmig die Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf, Horw, Reiden und Umgebung, Willisau-Hüswil sowie Wolhusen mit den beiden Vorbehalten.

## **Traktandum 8**

### **Bericht und Antrag Nr. 325 des Synodalrats an die Synode betreffend die Teilrevision des Personalgesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 30. Mai 2018 (Teuerungsausgleich Löhne), 1. Lesung**

#### **Eintreten**

Die Sprecherin der GPK, Andrea Roth, teilt mit, dass stillschweigend Eintreten beschlossen und grossmehrheitlich für Annahme gestimmt wurde. Es ist ein ausgewogener Vorschlag, aber in der Umsetzung wohl nicht ganz einfach. Daher interessiert sie für die 2. Lesung, wie es mit Extremsituationen aussieht. Was ist, wenn man den vollen Teuerungsausgleich macht oder die Kirchgemeinden eine grössere Flexibilität haben? Im ersten Jahr sind die Lohnabrechnungen sicher noch einfach, doch werden diese wohl je länger desto komplizierter. In der GPK wurde über flankierende Massnahmen diskutiert und Bernadette Fries hat den Kirchgemeinden ihre technische Unterstützung versprochen.

Esther Schöpfer bezieht Stellung für die Fraktion Land, aber auch als Arbeitnehmerin. Sie arbeitet als Katechetin in den Landgemeinden, der Stadt Luzern sowie in kleineren Pensen im Kanton Bern und hat somit Vergleichspunkte. Sie möchte nicht jammern, sondern mitteilen, dass dieser Entscheid ganz viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrifft. Die Teuerung wird dieses Jahr höher sein als sonst. Mit dem gleichen Lohn können sich alle im nächsten Jahr weniger leisten. Zurück zum Bericht und Antrag, dieser wurde von der Fraktion Land einstimmig angenommen. Bedenken haben alle bei der Handhabung und hoffen auf eine einfache sowie anwendungsfreundliche Lösung.

Die Fraktion Agglomeration ist einstimmig für Eintreten, sagt Walter Stucki. Nach gewalteter Diskussion haben die positiven Argumente überzeugt und der Vorlage wurde mit 13 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Es gibt kein Rezept, welches für alle gut ist. Doch dieses Rezept scheint handhabbar zu sein und ein Optimum für alle herauszuholen, für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Darum ist diese Vorlage zu unterstützen.

Für die Fraktion Stadt spricht Hans Küher. Die Fraktion ist für Eintreten, doch grossmehrheitlich kam man zum Schluss, den vorgeschlagenen Änderungen von § 33 und § 34 des Personalgesetzes in dieser Form nicht zustimmen zu können und Rückweisung an den Synodalrat zu beantragen. Die Begründungen dazu dann später in der Detailberatung.

Peter Laube erläutert, dass die Teuerung einige Jahre lang kein wichtiges Thema war. Mit der vorliegenden Änderung greift der Synodalrat das Problem zu einem Zeitpunkt auf, in dem es wieder brennend aktuell ist. Die Vorlage lässt den Kirchgemeinden einen gewissen Spielraum und das ist positiv. Die Religiös-Soziale Fraktion beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Personalgesetzes zuzustimmen.

Für den Synodalrat spricht Norbert Schmassmann. Er geht in seinem Votum nicht auf die Details der Gesetzesanpassungen oder die Rechenbeispiele ein. Dies wird Gegenstand der Detailberatung sein. Stattdessen gliedert er seine Ausführungen in sechs Punkte:

1. Historie: Warum überhaupt diese Vorlage und was sind die Ziele der Vorlage?

Nach Inkrafttreten und Anwendung des neuen Personalgesetz (PG) vom 30. Mai 2018 per Anfang 2019 zeigte sich rasch, dass der Teuerungsausgleich nicht präzise genug geregelt ist. Doch war dies weiter nicht besonders problematisch, weil die Teuerung in den letzten Jahren praktisch null war. Mit dem neuen PG wurde für die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden erstmals ein einheitliches, zeitgemässes Besoldungssystem eingeführt. Ziel war unter anderem eine Vereinheitlichung des Lohnwesens sowie die Schaffung interner Lohngerechtigkeit. Mit der Umsetzung des PG und der Einführung des neuen Lohnsystems, mit bekanntlich 20 Lohnklassen und 36 Lohnstufen pro Lohnklasse, hat sich jedoch sehr bald gezeigt, dass es einer klareren und präziser handhabbaren Regelung des Teuerungsausgleichs auf den Löhnen bedarf. Der Teuerungsausgleich auf den Löhnen der Mitarbeitenden ist nämlich im geltenden PG nicht oder nur ungenügend geregelt. Das aktuelle PG sieht grundsätzlich keinen Teuerungsausgleich vor. § 34 Abs. 2 des PG sieht lediglich vor, dass die zuständige Stelle jährlich im Rahmen der bewilligten Mittel generelle, individuelle oder strukturelle Lohnanpassungen vorsehen kann. Bei ihrer Entscheidung hat sie gemäss heutigem PG unter anderem die Nominallohnentwicklung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Erhaltung der Kaufkraft, also die Teuerung, zu berücksichtigen. Über das Lohnstufensystem kann der Teuerungsausgleich nicht erfolgen. Denn ein Ausgleich über einen Lohnstufenanstieg würde zu internen Lohnverzerrungen führen. Deshalb braucht es eine präzisere und gleichzeitig praxistaugliche Regelung für den Teuerungsausgleich. Und deshalb ist das PG anzupassen. Die unterbreitete Teilrevision des PG verfolgt folgende Ziele oder Anliegen:

- Respektierung der Autonomie der Kirchgemeinden. Mit der 2 %-Regel erhalten die Kirchgemeinden einen Handlungsspielraum, den sie nutzen können, wenn sie die Teuerung, aufgrund ihrer finanziellen Situation und ihren eigenen Einschätzungen, nicht voll ausgleichen möchten.
- Möglichst geringfügige Gesetzesanpassung; also nur eine Teilrevision des PG.
- Das Wohl der Mitarbeitenden, d.h. die längerfristige Kaufkrafterhaltung der Löhne.

2. Klärung von Missverständnissen um verschiedene Arten von Lohnanpassungen.

In der Fraktion Stadt wurde etwa kritisiert, dass im neu formulierten Abs. 2 von § 34 steht, dass auch generelle Lohnanpassungen mittels Stufenerhöhungen ermöglicht werden sollen und generelle Lohnanpassungen nichts anderes als eine Form der Teuerungsanpassung seien. Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr muss der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Lohnveränderungen klar festgehalten werden, und zwar:

- Generelle Lohnanpassungen: Diese werden von der zuständigen Stelle aufgrund von verschiedenen Faktoren, wie finanzielle Lage der Organisation, Lohnentwicklung insgesamt etc. beschlossen und kommen allen Mitarbeitenden zugute. In den letzten Jahren, in einer Phase einer praktischen Nullteuerung, wurden sie bei uns und in vielen Kirchgemeinden mittels eines generellen Stufenanstiegs gewährt. Bei niedriger Teuerung übersteigt ein genereller Stufenanstieg die auszugleichende Teuerung. Umgekehrt kann bei hoher Teuerung ein genereller Stufenanstieg die auszugleichende Teuerung unterschreiten. Dies führt zu Lohnverzerrungen.
- Individuelle Lohnanpassungen: Diese werden im Einzelfall einzelnen Mitarbeitenden aufgrund ihrer besonderen Leistungen oder Verdienste mittels eines (zusätzlichen) Stufenanstiegs gewährt.

- Strukturelle Lohnanpassungen: Diese werden auch im Einzelfall einzelnen Mitarbeitenden aufgrund zusätzlicher Aufgaben oder gegebenenfalls einer strukturell bedingten Umorganisation ebenfalls in Form eines (zusätzlichen) Stufenanstiegs gewährt. Diese drei Formen von Lohnanpassungen haben nichts mit dem Teuerungsausgleich zu tun. Sondern nur die vierte Art, nämlich:
- Teuerungsanpassungen: Diese werden einzig mit der Kaufkraftherhaltung begründet. In unserem PG kompensiert der Teuerungsausgleich «nur» den erlittenen Kaufkraftverlust und erhöht alle nominalen Lohnansätze entsprechend. Der Teuerungsausgleich ist eine Massnahme, die allen Mitarbeitenden zugutekommt.

Zwischenfazit: Über die drei ersten Lohnanpassungsformen, also über das Lohnstufensystem, kann der Teuerungsausgleich gemäss PG nicht erfolgen. Es wird der generelle Stufenanstieg nicht mit dem Teuerungsausgleich vermischt. Alle vier Lohnanpassungsarten werden separat behandelt und jährlich überprüft.

### 3. Welche drei Lösungsvarianten gibt es?

- Variante 1: kein Teuerungsausgleich. Das ist die aktuelle Lösung im PG wie auch beim Kanton Luzern. Hier gilt es zu beachten, dass das kantonale Personalrecht nur für die kantonalen Angestellten gilt. Dieses PG hingegen gilt auch für die Kirchgemeinden.
- Variante 2: Automatisierter und gegebenenfalls voller Teuerungsausgleich. Das wäre ein Eingriff in die Autonomie der Kirchgemeinden.
- Variante 3: Das ist der Vorschlag gemäss Vorlage. Bei Annahme derselben greift die neue Teuerungsausgleichsregelung erstmals per 1. Januar 2024, weil gemäss Anhang I zuerst der Stand des Landesindex Ende Juli 2023 bekannt sein muss.

### 4. Was passiert, wenn die Vorlage heute abgelehnt oder zurückgewiesen wird?

Es gibt vier verschiedene Handlungsmöglichkeiten:

1. Der Vorlage gemäss Antrag zustimmen.
2. Die Vorlage ablehnen. Dies wäre ein Entscheid auf dem Buckel des Personals. Und das Problem bliebe bestehen. Der Teuerungsausgleich müsste behelfsmässig über die Gewährung von Lohnstufen erfolgen, was das Lohnsystem verzerrt und zu neuen Lohnungerechtigkeiten führt. Oder der Teuerungsausgleich müsste jährlich im Rahmen des Budgetprozesses in Form von generellen Lohnerhöhungen (gemäss heutigem § 34 Abs. 2) beschlossen werden. In beiden Fällen würde die Lohnsystematik zwischen der Landeskirche und den Kirchgemeinden auseinanderdriften. Dies widerspricht der Vereinheitlichung des Lohnwesens.
3. Heute auf die Vorlage eintreten und sie dann an den Synodalrat zur Überarbeitung zurückweisen. Eine Rückweisung der Vorlage macht nur Sinn, wenn die Synode klar sagen kann, welches System gewünscht ist. Sonst geht ein Rückweisungsentscheid zulasten der Mitarbeitenden, die dann bis auf Weiteres keinen Teuerungsausgleich erhalten. Bei einer Rückweisung müsste die Synode wohl eine Spezialkommission einsetzen.
4. Heute wenigstens den Grundsatz eines automatisierten und vollen Teuerungsausgleichs zu beschliessen. Dies wäre zwar die mitarbeiterfreundlichste Lösung, würde aber der Gemeindeautonomie zuwiderlaufen. Die Kirchgemeinden hätten so keinen Spielraum mehr.

5. Unterstützung der Kirchgemeinden in der Umsetzung (Handreichung).

Die Geschäftsstelle wird in Bezug auf die Handhabung des Teuerungsausgleichs die Kirchgemeinden unterstützen und eine Handreichung zur Verfügung stellen, d.h. die jeweils geltenden, dem Index angepassten Excel-Lohntabellen zustellen bzw. auf der Website publizieren. Basis dazu liefert Anhang I im zu revidierenden PG: Dort basieren die Mindest- und Höchstansätze der Lohnklassen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Stand Ende April 2018 = 101.7 Punkte; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Die Ansätze der «Referenzlohntabelle» erhöhen sich dann jeweils auf den nächsten Jahresbeginn, wenn der neue Indexstand gemäss Stichtag Ende Juli des laufenden Jahres den für die bisherigen Ansätze massgebenden Indexstand übersteigt. Die Berechnung der indexangepassten Lohntabelle lässt keinen Spielraum zu. Es ist ein reiner Rechenvorgang ohne Ermessensspielraum der Geschäftsstelle oder des Synodalrats. Die vorgesehene Handreichung ist eine administrative Hilfestellung zu Gunsten der Kirchgemeinden. Zur Klarstellung: Die Handreichung zum Teuerungsausgleich ist nicht zu verwechseln mit der bestehenden und den Kirchgemeinden bereits zur Verfügung gestellten Handreichung zur Vereinheitlichung der Handhabung von generellen, individuellen und strukturellen Lohnerhöhungen in Form von Stufenerhöhungen.

6. Gesamtwürdigung der Vorlage und Schlussbemerkungen.

Zum Schluss die Vorteile der Vorlage:

- Klare und einfache Regelung, massgeschneiderte Lösung.
- Die Autonomie der Kirchgemeinden wird mit der unterbreiteten Vorlage respektiert.
- Gleichzeitig werden die Mitarbeitenden geschützt, indem die Kirchgemeinden den Teuerungsausgleich weder beliebig kürzen noch auf Dauer ganz aussetzen können.
- Die Vorlage ist grundsätzlich «kostenneutral». Denn Kostenfolgen hängen ausschliesslich vom tatsächlichen Verlauf der Teuerung sowie davon ab, inwiefern die Kirchgemeinden ihren Spielraum im Rahmen der 2 %-Regel nach unten ausschöpfen.

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. d der Kirchenverfassung beantragen der Synodalrat und die GPK der Synode eine Teilrevision des Personalgesetzes bezüglich der §§ 33 und 34 sowie Anhang 1.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

**Detailberatung**

Hans Küher erhält das Wort zur Begründung seines Antrags auf Rückweisung. Vorab hat er drei Vorbemerkungen:

1. Die Fraktion Stadt ist selbstverständlich nicht gegen die Möglichkeit eines Teuerungsausgleichs. Die Teuerung soll und muss ausgeglichen werden können.
2. Es gibt nicht nur drei Varianten «kein Teuerungsausgleich», «automatischer Teuerungsausgleich» oder «Änderung gemäss Vorlage des Synodalrats».
3. Es ist nicht so, dass die geltende Regelung keinen Teuerungsausgleich zulässt oder dieser über Lohnstufenerhöhungen erfolgen muss.

Die Vorbehalte betreffen einerseits die komplizierte und ungewöhnliche Form der Regelung des Teuerungsausgleichs in § 33 Abs. 2 und 3 sowie andererseits die Formulierung gemäss § 34 Abs. 2, wo neu eingefügt werden soll, dass generelle, individuelle oder strukturelle Lohnanpassungen von der zuständigen Stelle mittels Stufenerhöhungen vorzunehmen seien.

Betreffend den Lohnanpassungen, um welche es nun vorliegend geht, gilt gemäss § 34 Abs. 2 in der geltenden Fassung: «Die zuständige Stelle kann jährlich im Rahmen der bewilligten Mittel generelle, individuelle oder strukturelle Lohnanpassungen vornehmen. Sie berücksichtigt bei ihrer Entscheidung u.a. die Nominallohnentwicklung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Erhaltung der Kaufkraft.» Klar ist, dass die geltende Regelung sehr offen formuliert ist und der jeweils zuständigen Stelle, auf Stufe Landeskirche dem Synodalrat und auf Stufe Kirchgemeinde dem zuständigen Organ, einen grossen Spielraum gewährt. Dies gilt auch in Bezug auf die Frage nach der Gewährung eines Teuerungsausgleichs. Einerseits besteht bereits heute die Möglichkeit bzw. die gesetzliche Grundlage, einen solchen zu gewähren. Die Formulierung in § 34 Abs. 2 meint bzw. umfasst dies und ermöglicht den Teuerungsausgleich. Andererseits bedeutet dies auch, dass eine Kirchgemeinde ihren Angestellten die Teuerung ganz ausgleicht, eine andere nur teilweise und wieder eine gar nicht.

Die Stossrichtung der Revision, den Teuerungsausgleich im Gesetz genauer zu regeln, ist zu begrüssen. Die Umsetzung wirft aber Fragen auf:

- Ein Ausgleich der Teuerung über einen Lohnstufenanstieg ist nicht geeignet; Teuerungsausgleich und Realloohnerhöhung sind auseinanderzuhalten. Dies hält der Synodalrat in seinem Bericht zutreffend fest. Auch dass kein automatischer Teuerungsausgleich statuiert werden soll, erscheint richtig. Aber ist das vorgeschlagene System wirklich der Weisheit letzter Schluss?
- Wird eine Regelung, welche der Synodalrat in seinem Bericht als «nicht einfach verständlich» sowie als «erläuterungsbedürftig» bezeichnet und welche bereits vor ihrem Inkrafttreten einer «Auslegung» bedarf, den Anforderungen an die Gesetzgebung im Hinblick auf Klarheit und Praktikabilität gerecht?
- Macht es Sinn, im Gesetz bzw. in dessen Anhang I die Mindest- und Höchstansätze der Lohnklassen der Teuerung anzupassen und es dann, mittels einer komplizierten Regelung betreffend die Unterschreitung, letztlich doch den einzelnen Kirchgemeinden zu überlassen? Wie im Bericht erwähnt «in einem gewissen Rahmen» die Teuerung doch nicht oder nur teilweise auszugleichen?

Die Fraktion Stadt hat sich weiter gefragt, ob es in einem kirchlichen oder weltlichen PG eine entsprechende Vorlage für ein solches «Misch-System» gibt. Sie hat nirgends eine solche Regelung gefunden. Üblicherweise wird die Frage des Teuerungsausgleichs für alle Angestellten der Landeskirche und der Kirchgemeinden im PG einheitlich geregelt. Dieses gibt vor, dass jährlich Beschluss zu fassen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teuerung im Folgejahr auszugleichen ist und gibt die entsprechenden Kriterien vor. So machen es beispielsweise die Evangelisch-Reformierten Landeskirchen Zürich, Bern und Basel. Soweit ersichtlich alle anderen auch. Möglich und allenfalls sinnvoll wäre auch die Ausgestaltung als Teuerungszulage. So macht es zum Beispiel die Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer Personalverordnung unter § 70. Verwiesen wird diesbezüglich auch auf die ausführliche Regelung zum Teuerungsausgleich

in Art. 26 des Personalreglements der Landeskirche des Kantons Bern oder § 30 der Personalordnung der Landeskirche des Kantons Basel-Stadt.

Zum zweiten Punkt, § 34 Abs. 2 soll dahingehend ergänzt werden, dass die zuständige Stelle generelle, individuelle und strukturelle Lohnanpassungen «mittels Stufenerhöhungen» vornehmen kann. Sinn und Zweck dieses neuen Passus ist nicht verständlich und betrifft entgegen dem Titel der Vorlage nicht den Teuerungsausgleich. Im Bericht des Synodalarats ist diesbezüglich nichts zu finden.

Richtig ist auch in diesem Zusammenhang, dass Teuerungsausgleich und Reallohnerhöhung auseinanderzuhalten sind. Aber eine «Stufenerhöhung» (Stufenanstieg) wird normalerweise im Rahmen einer individuellen, leistungsabhängigen Lohnerhöhung gewährt, denn dafür ist sie geeignet. Generelle Lohnerhöhungen erfolgen beispielsweise, indem die zuständige Stelle beschliesst, dass alle Löhne um einen bestimmten Prozentsatz oder Frankenbetrag erhöht werden. Mit Stufenerhöhung bzw. Stufenanstieg hat dies rein gar nichts zu tun. Ausser man wolle von einem automatischen Stufenanstieg reden, wovon nicht auszugehen ist. Unter struktureller Anpassung versteht man generelle Lohnerhöhungen für Berufsgruppen oder einzelne Funktionen (als aktuelles Beispiel das Pflegepersonal oder alle Angehörigen unterster Besoldungsklassen). Auch solche Lohnerhöhungen müssen nicht und schon gar nicht zwingend «mittels Stufenerhöhung» erfolgen. Vor diesem Hintergrund erscheint der vorgeschlagene Einschub «mittels Stufenerhöhung» nicht sachgerecht und nicht sinnvoll.

Zusammenfassend besteht bei der Gesetzesänderung in der vorgeschlagenen Form die Gefahr, dass mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet sowie mehr Unsicherheiten geschaffen als beseitigt werden. Die Fraktion Stadt ist der Auffassung, der Synodalarat muss der Frage nach einer allfälligen Gesetzesänderung betreffend Lohnanpassung nochmals nachgehen. Wie bereits erwähnt muss die Möglichkeit eines Teuerungsausgleichs selbstverständlich gewahrt bleiben, doch es gibt nicht nur diese drei Varianten und es ist nicht so, dass nach geltender Regelung der Teuerungsausgleich nur über Stufenanstieg erfolgen könnte. Auch wenn heute über eine Rückweisung beschlossen wird, sollen die Angestellten in den Genuss eines Teuerungsausgleichs kommen.

Urs Thumm stimmt weitgehend den Ausführungen von Hans Küher zu. Er hat aber noch eine andere Perspektive, und zwar die der Kirchgemeindeautonomie, insbesondere der Finanzautonomie der Kirchgemeinden. Wenn man hier die Rechenbeispiele mit 1 % Teuerungsausgleich anschaut, wo man dann noch die freie Wahl hat, ob man es macht oder nicht, sieht dies ganz harmlos aus. Macht man diese mal mit einer realen Teuerung, zum Beispiel mit 7 %, die heute im Nachbarland Deutschland gelten, müsste die Kirchgemeinde Luzern in drei Jahren CHF 1.1 Mio. jährlich mehr ausgeben. Das ist Fakt und ist die eine Seite. Was offen bleibt: wie sehen denn die Einnahmen aus? Im Gespräch mit Ökonomen und Stellen macht niemand eine Aussage, dass bei der Teuerung die Steuereinnahmen entsprechend steigen. Eine Steuer, die ziemlich sicher steigt, übrigens Deutschland merkt das schon gut, ist die Mehrwertsteuer. Die steigt mit den höheren Preisen auf Produkten und Dienstleistungen fast automatisch an. Deutschland verteilt diese Mehreinnahmen nun wieder, da der Staat diese so gar nicht braucht. Die Steuereinnahmen der Kirche sind leider nicht begünstigt von der Mehrwertsteuer auf kommunaler Ebene, sondern beruht auf den Steuern der natürlichen und juristischen Personen und da ist es wirklich sehr schwierig, Prognosen zu wagen. Wenn bei

den natürlichen Personen die Löhne steigen, wird das mehr Einkommenssteuern generieren, doch mit einer gewissen Verzögerung. Bei den juristischen Personen ist der Haupteinflussfaktor die Konjunktur, sprich die aktuelle Wirtschaftslage, und da ist eine Prognose noch schwieriger, wie die aktuelle Situation zeigt. Wenn der Wirtschaftsmotor funktioniert, dann steigen auch da die Steuern an. Doch ob sie von der Teuerung angetrieben werden, ist schwer zu beurteilen. Im Zentrum steht einfach ein gewaltiges Finanzierungsproblem, wenn solch hohe Beträge finanziert werden müssen. Deshalb ist für Urs Thumm eigentlich egal, was für ein System dasteht, am Schluss müssen die Kirchgemeinden autonom entscheiden können. Dies heisst nicht, dass die Kirchgemeinden sich um den Teuerungsausgleich füttern werden, können sie gar nicht, denn der Arbeitsmarkt bestimmt. Wenn eine Kirchgemeinde über Jahre die Teuerung nicht ausgleicht, dann stellt sie sich selbst schlecht dar. Aber sie muss den Freiraum haben, den Teuerungsausgleich, also die Lohnerhöhungen, in Bezug zu den vorhandenen finanziellen Mitteln gestalten zu können. Die Vorlage hier ermöglicht dies nicht. Er nimmt zur Kenntnis, dass man probiert hat, die Autonomie möglichst gross zu halten. Doch wie sein Beispiel zeigt, reicht dies bei weitem nicht. Da lässt sich auch keine bessere Obergrenze finden. Daher gibt es nämlich nur eines, keine Obergrenze und die volle Autonomie an die Kirchgemeinden erteilen.

Urs Thumm meint, ihn haben die Ausführungen von Norbert Schmassmann mehr verwirrt als aufgeklärt, da diese zum Teil im Widerspruch zum aktuellen Gesetz stehen. Der Teuerungsausgleich ist heute möglich. Steht so im PG drin. Und eine Ablehnung bedeutet nicht, dass das auf dem Buckel des Personals stattfindet, denn so lange wie das alte Gesetz gilt, können die Gemeinden ihre Teuerung ausgleichen. Es entsteht kein Schaden, für niemanden. Zum Schluss macht er noch einen Hinweis zum Vorgehen betreffend Bericht und Antrag. Er wäre froh, wenn Argumente bereits im Bericht und Antrag stehen würden, dann könnte in den Fraktionen darüber diskutiert werden. Auch beim Bericht und Antrag zur Rechnung hätte man die Erklärungen betreffend die kürzere Version vorab liefern können, um so Fragen bereits im Vorfeld zu klären.

Urs Thumm unterstützt den Rückweisungsantrag und ist für eine Lösung, bei der die Kirchgemeinden autonom über den Teuerungsausgleich entscheiden können.

Nach diversen zustimmenden Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von verschiedenen Kirchgemeinden sowie einer eingehenden Diskussion in der Fraktion Land möchte Peter Metz seine bereits in der GPK erwähnte Meinung nochmals äussern. Er findet die Regelung des Teuerungsausgleichs in der Umsetzung kompliziert. Dies nicht unbedingt im ersten Jahr, aber dann vielleicht in fünf Jahren, wenn mehrere Mitarbeitende unterschiedliche Eintrittsdaten und eventuell verschiedene Basisteuerungsindexe haben. Manche haben alle Teuerungsausgleiche mitgemacht, andere wiederum nicht. Und dann hat noch der Finanzverantwortliche der Kirchgemeinde gewechselt. Er ist der Meinung, ein solch komplizierte Lösung benötige eine umfassende Unterstützung seitens der Geschäftsstelle. Auf einen Blick sollte erkennbar sein, wer zu jedem Zeitpunkt wieviel Teuerungsausgleich bekommen hat und wieviel Spielraum für einen allfälligen Verzicht vorhanden ist. Der vorgeschlagene Spielraum von einmalig bis zu 2 % kann aufgrund der aktuellen Teuerung bereits im ersten Jahr aufgebraucht sein. Dies bedeutet für sämtliche Jahre danach einen automatischen Teuerungsausgleich für die Kirchgemeinde. Ein solcher Spielraum greift zu wenig dauerhaft. Vielleicht lohnt es sich daher, diese Regelung nochmals zu überdenken.

Corinne Rohner unterstützt den Rückweisungsantrag. Sie sieht auch die Autonomie der Kirchgemeinden nicht mehr gewahrt. Andererseits war sie während ihrer 20-jährigen Tätigkeit als Lehrerin, als Angestellte des Kantons Luzern, immer wieder damit konfrontiert, Teuerungsausgleich ja oder nein. Lohn ist ein Teil aller Überlegungen, ob einem die Arbeitsstelle passt oder nicht. Wie ein Vorredner bereits gesagt hat, ist eine Kirchgemeinde, welche den Teuerungsausgleich nie macht, schnell nicht mehr attraktiv. Ausser sie kann andere Faktoren so gut gestalten, dass man sagt, das passt und da möchte man angestellt sein.

Lukas Walther ist gegen eine Rückweisung. Vollends hat er das System noch nicht durchschaut, doch es wurde ihm an der Fraktionssitzung so erklärt, dass er versteht, in welche Richtung es gehen soll. In dieser Debatte geht es immer um die Kirchgemeindenautonomie und diese ist ein hohes Gut. Doch ihm geht es darum, dass die Kirche ein attraktiver Arbeitgeber bleibt. Wenn ein Konkurrenzkampf zwischen den Kirchgemeinden entsteht, wer die besseren Arbeitsbedingungen hat oder man sich gegenseitig Leute abwirbt, dann scheint dies nicht die richtige Richtung zu sein. Es sollte darum gehen, gemeinsam einen guten Arbeitgeber abzugeben und dafür gibt es ja das PG. Die Regelung des Synodalarats scheint etwas kompliziert, doch mit dem Ziel, den Kirchgemeinden einen gewissen Spielraum zu geben. Prognosen bezüglich der Volkswirtschaft sind schwierig. Lukas Walther glaubt, die Kirche darf den Anspruch haben, einen Lohn auszuzahlen, der dann auch in vier bis fünf Jahren für die gleiche Menge Lebensmittel oder für die gleiche Wohnung reicht. Mit einer Rückweisung ist seines Erachtens den Mitarbeitenden der Landeskirche und Kirchgemeinden nicht geholfen. Er vertraut da ein Stück weit auf den Synodalarat, dass die Umsetzung begleitet und den Kirchgemeinden Unterstützung geboten wird.

Judith Luthiger fügt betreffend den Rückweisungsantrag zwei Sachen an. Sie versteht es so, dass man mit dem Rückweisungsantrag trotzdem für den Teuerungsausgleich einsteht. Man möchte einfach eine bessere und weniger komplizierte Lösung. Weiter stellt sich für Judith Luthiger die Frage, wie die vorgeschlagene Lösung angewendet werden soll, wenn die Kirchgemeinde kein Geld hat. Oder wie Urs Thumm vorgerechnet hat, wenn man exorbitante Summen bezahlen muss? Diese Lösungsansätze fehlen ihr und darum unterstützt sie die Rückweisung.

Kurt Boesch hat Verständnis für die verschiedenen Argumente. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht die einfachste, das ist sicher so. Er möchte darauf hinweisen, dass diese eigentlich auf Wunsch der Kirchgemeinde Luzern aufgenommen wurde, welche nun dagegen ist. Bei einer Rückweisung befürchtet er, wieder bei Null anzufangen, eine neue Lösung zu erarbeiten und in einem Jahr wieder gleich weit zu sein. Eine Rückweisung macht für ihn nur Sinn, wenn genau bekannt ist, in welche Richtung es geht. Was er nun gehört hat, sind ganz unterschiedliche Ansichten, wie man diese Teuerung ausgleichen kann, muss oder soll. Und mit voller Gemeindeautonomie, wo jede Kirchgemeinde entscheiden kann, ob sie überhaupt einen Teuerungsausgleich macht oder den vollen usw. bis hin zum anderen Extrem mit automatischem Teuerungsausgleich. Er ist gegen eine Rückweisung, da er nicht glaubt, dass die nächste Vorlage weniger Gesprächsstoff gibt. Es bedeutet nur Zeitverlust.

Lilian Bachmann bedankt sich für die Diskussion. Dass es keine einfache Lösung ist, wurde mehrfach erwähnt. Zuerst geht sie auf ein paar Punkte von Hans Küher ein. Das

geltende PG kennt keinen Anspruch auf Teuerungsausgleich. Es ist der Gemeindeautonomie überlassen. Der Kanton Luzern hat dies seit 2003 und diese Lösung ist damals 2018 übernommen worden. Was ist hier beim kirchlichen PG speziell? Im Unterschied zu Zürich, Bern und Basel-Stadt gilt das PG nicht nur für die kantonalen Mitarbeitenden, sondern eben auch für Mitarbeitende in den Kirchgemeinden. Zürich hat kantonale Angestellte so wie der Kanton Luzern auch, da ist die Regelung natürlich einheitlich. Es muss hier aber eine Lösung geben, die alle Angestellten umfasst und gleichzeitig den Grundsatz der Gemeindeautonomie berücksichtigt. Dies ist eine Herausforderung. Wie Kurt Boesch erwähnte, hat sich eine Arbeitsgruppe über ein Jahr lang dieser Thematik angenommen. Dies insbesondere auf Hinweis der Kirchgemeinde Luzern, welche die meisten Mitarbeitenden hat. Urs Thumm hat aufgeführt, dass es finanziell mittel- oder langfristig Probleme geben kann. Man wollte hier eine Handhabe finden, wie man diesen unterschiedlichen Interessen gerecht werden kann. Aber es gibt auch andere Lösungen. Wichtig ist, dass der Teuerungsausgleich nicht über Lohnstufen erfolgt, dies verzerrt das Lohnband. So steht es auch in den Ausführungen. Das PG wurde für ein einheitliches Lohnband eingeführt und auch für interne Lohngerechtigkeit über den ganzen Kanton hinweg. Eine Rückweisung an den Synodalrat, ohne konkreten Wunsch und Auftrag, wird nicht viel bringen. Ob das Einsetzen einer Kommission eine befriedigendere Lösung ergibt, da ist Lilian Bachmann nicht so optimistisch. Es ist ihr aber wichtig, dass man in diesem Spannungsverhältnis den Interessen gerecht wird, wie es auch in dieser Kompromisslösung zum Ausdruck kommt. Eine gute Begleitung und Handhabe bei der Umsetzung dieser Vorlage, falls sie denn überhaupt angenommen wird, soll damit verbunden sein.

Gegen eine Rückweisung ist Ruth Burgherr. Mit dem PG wurde Ja gesagt zu einer gemeinsamen Lohnstruktur und um eine interne Lohngerechtigkeit zu garantieren. Dazu gehört ihrer Meinung nach auch ein Teuerungsausgleich. Es ist klar ein Kompromiss, doch ein guter Kompromiss. Dieser spiegelt auch die Zusammensetzung der Kommission, in welcher die Kirchgemeinde Luzern sowie ein Präsident der Landgemeinde und weitere vertreten waren. Diese Lösung gibt etwas Spielraum und garantiert eine gewisse Lohngerechtigkeit. Die Situation, dass einem das Geld fehlt, kann jederzeit eintreten und dies auch aus ganz anderen Gründen, wie Kirchenaustritten, Kostensteigerung usw. Das müssen die Kirchenpflegen und Kirchenvorstände lösen. Vielleicht müssten dann Pensen gekürzt werden. Doch deshalb den Teuerungsausgleich nicht zu gewähren oder sogar auf Dauer auszusetzen, ist eine Lösung auf dem Buckel des Personals und darf nicht sein. Ruth Burgherr macht die Löhne für ein KMU von ca. zehn Angestellten und findet, dass diese technische Lösung gemäss ihrer Erfahrung gut machbar ist.

Da zwei Mal erwähnt wurde, dass diese Vorlage unter Mitarbeit der Kirchgemeinde Luzern entstanden ist, möchte Urs Thumm eine Klarstellung abgeben. Es stimmt, dass der Geschäftsführer in der Arbeitsgruppe war. Da hat er auch mitgearbeitet und seine Anliegen eingebracht. Doch gemäss Rücksprache hat er die definitive Textfassung nie gesehen. Auch im Kirchenvorstand war das nie ein Thema. Es gibt dazu keine offizielle Stellungnahme der Kirchgemeinde Luzern. Urs Thumm hat noch ein letztes zusätzliches Argument, denn er hat sich auf heute die Steuererträge der verschiedenen Gemeinden in seiner Kirchgemeinde angesehen. Da gibt es Gemeinden, die während der Pandemiezeit Überschüsse erzielten, bis hin zu solchen, die Verluste gemacht haben. Sprich in den Gemeinden, die für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs zuständig sind, herrschen sehr unterschiedliche Finanzsituationen. Wie ein Beispiel der Stadt

Luzern zeigt, hat ein einzelner Erbschaftsfall solch ausserordentliche Steuereinnahme generiert, dass die Stadtfinanzen positiv beeinflusst wurden. Was schön ist, aber auch aufzeigt, wie volatil das Ganze ist. Daher ist eine gemeinsame Lösung über alle Kirchgemeinden hinweg vom Prinzip her falsch. Es muss die Finanzkraft der Gemeinden ausschlaggebend sein, ob und wieviel Teuerung ausgezahlt werden kann.

Corinne Rohner ist der Meinung, dass die Formulierung im aktuellen PG gemäss § 34 Abs. 2 genügt und verweist auch auf den vor ihr liegenden Abs. 3, wo steht, dass die zuständige Stelle statt einer Lohnanpassung nach Abs. 2 eine Einmalzulage vorsehen kann. Diese wird in der Regel für ein Jahr ausgerichtet. Diese Regelung gibt ihres Erachtens den Kirchgemeinden die nötige Autonomie, entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen zu handeln. Sie bittet, den Rückweisungsantrag zu unterstützen und die aktuelle Regelung beizubehalten.

Lilian Bachmann bittet mit den Begrifflichkeiten aufzupassen und diese auseinander zu halten. Es ist sauber zu unterscheiden, was eine generelle Lohnerhöhung und was ein Teuerungsausgleich ist. Dies sind zwei verschiedene Sachen. Und eine Einmalzulage ist kein Teuerungsausgleich, das sind besondere Leistungen. Es kann eine generelle Lohnerhöhung und ein Teuerungsausgleich ausgesprochen werden. In der generellen Lohnerhöhung können aber auch Komponenten wie Indexentwicklungen mitberücksichtigt sein. Daher dürfen hier nicht Äpfel mit Birnen verglichen werden. Im aktuellen PG ist kein Anspruch auf Teuerungsausgleich vorgesehen. Daher muss nun entschieden werden, ob man ein attraktiver Arbeitgeber sein und dies möglich machen will. Alle bisher gehörten Voten gehen in diese Richtung.

Für Christa Wenger zeigt diese Diskussion das ganze Spannungsfeld auf, wie stark Lohnbewegungen und Lohnentscheide vernetzt sind. Für sie sind die Begrifflichkeiten auch sehr wichtig. Sie liest aus dem aktuellen PG vor, dass man die Möglichkeit hat, Lohnanpassungen zu machen sowie die Erhaltung der Kaufkraft zu berücksichtigen und dies ist nichts anderes als die Teuerung. Es ist momentan kein Zwang, sondern es besteht einfach die Möglichkeit dazu. Wie von allen gehört, ist es wichtig, einen Teuerungsausgleich zu gewähren. Daher ist sie für eine Rückweisung, damit eine einfachere Lösung gesucht werden kann und vertraut darauf, dass währenddessen der Teuerungsausgleich gewährt wird.

Wer dem Rückweisungsantrag zustimmt, wirft letzten Endes die Errungenschaften des PG über Bord, argumentiert Peter Möri. Die grosse Errungenschaft war eine möglichst hohe Lohngerechtigkeit, eine möglichst grosse Vereinheitlichung. Er achtet die Autonomie der Kirchgemeinden und diese wird mit der Flexibilität der Vorlage des Synodalarats auch gewahrt. Einer Rückkehr zum früheren System, sprich jede Kirchgemeinde hat wieder ihr eigenes Lohnsystem, kann er sich nicht anschliessen. Ja, es steht geschrieben, dass die Erhaltung der Kaufkraft berücksichtigt werden kann, doch dies bezieht sich eben auf Lohnerhöhungen und dies geht nur über Lohnstufen. Dies funktioniert beim Teuerungsausgleich nicht.

Urs Thumm widerspricht den Ausführungen von Peter Möri. Das PG wird nicht über Bord geworfen. Dies ist nicht Gegenstand des Antrags. Die Lohnstufensysteme, die Einreihungsbeurteilungen bleiben und alle weiteren Punkte auch, ausser der Punkt

bezüglich Teuerungsausgleich. Dieser würde anders geregelt, als jetzt vorgeschlagen ist. Dass hier das ganze Gesetz in Frage gestellt wird, stimmt einfach nicht.

Betreffend Komplexität meint Peter Laube, dass ein Grossteil dessen, was kompliziert ist, von der Kantonalkirche erledigt und den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt wird. Und was die Möglichkeit betrifft, heute schon Teuerungsausgleich zu gewähren, es ist keine «kann Formulierung». Hier ist man für den Anspruch auf Teuerungsausgleich. Er hat nur ein beschränktes Vertrauen, dass das überall passiert. Besonders dann, wenn das Geld fehlt, wie es Urs Thumm vorgerechnet hat. Was die Rechnung betreffend höhere Steuereinnahmen betrifft, da gibt es ja den Begriff «kalte Progression». Wenn also durch die Teuerungsanpassungen die Einnahmen der Mitglieder steigen, steigen die kirchlichen Steuereinnahmen nicht nur, sondern sogar in höherem Rahmen.

Lukas Walther ist kein starker Verfechter dieses Antrags des Synodalrats. Doch ihn interessiert, was denn konkrete Vorschläge für eine bessere Regelung sind, die gleichzeitig die Gemeindeautonomie wahren und trotzdem einheitlich im PG geregelt sind. Wenn diese Vorschläge in den nächsten sechs Monaten ausgearbeitet werden können, überzeugen und einfach sind, dann ist er für eine Rückweisung. Bis jetzt hat er nur gehört, dass es zu kompliziert ist. Doch warum es kompliziert ist, wurde nicht eingehend erklärt. Daher die Frage an die Personen, die für eine Rückweisung sind, was ist ihr Vorschlag?

In die gleiche Kerbe schlägt Eric Bartsch. Bei den gehörten Argumenten geht es eigentlich nicht um Rückweisung, sondern um Ablehnung. Wenn man sagt, mit dem heutigen PG sind alle Möglichkeiten vorhanden, dann ist für ihn das Vorgehen einer Rückweisung schleierhaft. Entweder sagt man, das, was wir heute haben, ist gut und wir lehnen den Vorschlag ab oder wir stimmen dem Vorschlag zu. Bei einer Rückweisung müsste der Synodalrat den Auftrag zur Überarbeitung mit klaren einzuarbeitenden Anforderungen bekommen. Viele Argumente sind für ihn Ablehnungsargumente und unterstützen seiner Ansicht nach keine Rückweisung mit einem Auftrag.

Der Synodepräsident fragt den Antragssteller nach einem Rezept. Hans Küher meint dazu, dass es verschiedene Rezepte gibt. Man ist hier, um über eine Gesetzesänderung zu befinden. Dies ist die Aufgabe der Legislative, des Gesetzgebers. Es ist nicht sinnvoll und etwas schwierig, von der Synode zu verlangen, dass nur etwas gemacht wird, wenn genau gesagt wird, was und wie dies zu formulieren ist. Er ist der Auffassung und hebt dies nochmals hervor, gemäss dem heutigen System sind alle Möglichkeiten offen, eine Teuerung zu gewähren. Selbstverständlich wird eine Kirchgemeinde sich sehr gut überlegen, ob sie in der heutigen Situation die Teuerung nicht oder nicht ganz ausgleicht. Er stellt sich vor, den vorliegenden Vorschlag abzuweisen, mit der Möglichkeit, einen neuen zu bringen und zwischenzeitlich gilt die bisherige Regelung.

Wenn mit dem bisherigen System weiter gemacht wird, wo die Praxis ist, den Teuerungsausgleich über Lohnstufen zu kompensieren, verzerrt dies das Lohnband, opponiert Lilian Bachmann. Somit gibt es keine interne Lohngerechtigkeit. Es wurde von allen Seiten gewünscht, dies einheitlich zu regeln. Das war das Anliegen dieser ganzen Vorlage.

Hans Küher ist mit Lilian Bachmann völlig einig, Teuerung hat nichts mit Stufenanstieg zu tun. Aber dann wäre diese Praxis falsch.

Gesprochen wurde nun immer über den bisherigen § 34 Abs. 2, fügt Kurt Boesch dazu an. Also die bisherige Möglichkeit von Lohnanpassungen und es wurde auch über den Teuerungsausgleich diskutiert. Diese beiden Sachen haben zwei unterschiedliche Ziele. In der bisherigen Regelung über Lohnanpassungen geht es um die Anhebung des Reallohnes. Das heisst, man will dem Mitarbeiter mehr Lohn geben, damit seine Kaufkraft steigt. Dies im Bereich der Ober- und Untergrenze des Lohnbandes, das für alle gilt. Die Gemeindeautonomie bleibt gewahrt, da die Kirchgemeinde selber entscheiden kann, ob und wieviel Anstieg sie innerhalb des Lohnbandes gibt. Beim Teuerungsausgleich geht es um etwas anderes, nämlich um den Erhalt des Nominallohnes. Also darum, die Senkung des Reallohnes infolge der Inflation auszugleichen. Das Ziel ist da nicht die Erhöhung der Kaufkraft, sondern deren Erhaltung auf bisherigem Niveau. Er denkt, den Anspruch auf die Erhaltung der Kaufkraft auf bisherigem Niveau sollten alle Angestellten haben. Dies heisst, die Formulierung muss obligatorisch ausgestaltet sein und nicht wie in § 34 Abs. 2 den Kirchgemeinden die Entscheidung überlassen. Das eine schliesst das andere nicht aus. Es gibt dazu verschiedene Systeme, ob man dies jedes Jahr oder alle zwei Jahre, automatisch oder nicht macht usw. Entscheidend ist, dass der Ausgangswert für alle gleich, das Prinzip der gleichen Lohnober- und Untergrenze gewahrt und für alle Kirchgemeinden verbindlich ist. Aus diesem Grund muss über den Teuerungsausgleich gesprochen und eine Lösung gefunden werden. Er ist gegen eine Rückweisung.

Es muss eine Lösung für den Teuerungsausgleich gefunden werden, betont auch Christa Wenger. Seit der Einführung des PG hat es keine Teuerung gegeben. Wenn also die Anwendung in Bezug auf eine einheitlichen Einstufungspraxis nicht funktioniert, dann hat dies mit dem Teuerungsausgleich wenig zu tun.

Patrick Siegrist meint, wenn die Praxis nicht stimmt, muss nicht das Gesetz angepasst werden, sondern die Praxis muss dem Gesetz entsprechen. Das jetzige Gesetz beinhaltet das Wort «Stufenerhöhung» nicht, sondern es lässt offen, wie diese Lohnerhöhung stattfindet. Daher ist er der Meinung, dass das jetzige System die Kaufkraft in § 34 Abs. 2 beinhaltet.

Judith Luthiger hat vielleicht einen Lösungsansatz dazu. In § 34 Abs. 2 lässt man «und die Erhaltung der Kaufkraft» stehen und setzt eine neue Ziffer ein, die besagt «sie kann einen Teuerungsausgleich vorsehen». Dies ist, was im Grundsatz fehlt. So hätte man die Autonomie der Gemeinden und die Erhaltung der Kaufkraft. Einige legen dies etwas anders aus, wie man das zu verstehen hat. Doch so schraubt man nicht an den Lohnstufen. Man kann dies einheitlich handhaben. Und für das Personal, das ist ihr wichtig, kann man einen Teuerungsausgleich mit der Gesetzgebung vorsehen. Man muss aber nicht, wenn man dafür das Geld nicht hat. Man wird nicht gezwungen. Sie hofft aber, dass alle Gemeinden dies können und diesen Teuerungsausgleich machen.

An der Sitzung der Fraktion Land wurde intensiv diskutiert, berichtet Ginette Bättig. Die Vorlage sei sehr kompliziert. Zu Hause hat sie es sich nochmals angesehen und findet, so kompliziert ist es nicht. Ein Satz ist für sie wichtig im Bericht und Antrag 325 unter 2.2.4, denn da steht am Schluss, wenn man den Teuerungsausgleich gegeben hat: «In

diesem Zeitpunkt ist eine neue Unterschreitung (auf Basis der höheren Ansätze) wieder möglich». In der Fraktion wurde dies so ausgelegt, es gehe sehr lange, bis man da nicht mehr mit diesen 2 % rechnen muss. Doch dies stimmt nicht, wenn sie diesen Satz liest. Sie vergewissert sich, ob sie recht hat, dass dann wieder neu gerechnet wird. Dies wird ihr bestätigt.

Eric Bartsch fasst zusammen, es geht um die Gemeindeautonomie und den Teuerungsausgleich, der heute schon gemacht werden kann. Doch will man ins Gesetz schreiben, dass jede Kirchgemeinde den Teuerungsausgleich zahlen muss? Sie erhalten einen Spielraum von minus 2 % aber nicht, ob sie können, wollen oder die finanziellen Mittel dazu haben. Heute wird darüber abgestimmt, ob die Kirchgemeinden verpflichtet werden, das Thema Teuerungsausgleich zwingend anzuschauen und umzusetzen. Wenn man dies nicht will, wird die Vorlage abgelehnt oder man kann sie auch zurückweisen. Es käme immer wieder auf das Gleiche raus. Oder die Vorlage kann heute bestätigt werden.

Der Synodalrat hält an seinem Antrag fest. Wenn die Gesetzesanpassung zurückgewiesen wird, gibt es aus Sicht von Norbert Schmassmann nur eine Vorgehensweise, die gleichzeitig einfach und klar wäre, nämlich dass man den vollumfänglichen Teuerungsausgleich ins Gesetz schreibt. Doch wie mehrfach gesagt wurde, will man das nicht und die Kirchgemeindeautonomie ist etwas Wichtiges. Wenn man also keinen vollen Teuerungsausgleich will, also keine solchen Vorgaben, sondern vom Synodalrat eine neue Kompromisslösung erwartet, möchte er jetzt schon anmerken, dass der neue Kompromiss nicht unbedingt besser sein wird. Sondern es wird ein neuer Kompromiss sein im Spagat zwischen vollem Teuerungsausgleich und Gemeindeautonomie. Daher bittet Norbert Schmassmann im Auftrag des Synodalrats, bei einer Rückweisung ganz klare Vorgaben zu machen, damit der Synodalrat weiss, was zu tun ist. Ansonsten besteht das Risiko, dass eine neue Vorlage gemacht wird, in einem halben oder ganzen Jahr die gleichen Diskussionen hier im Saal geführt werden und diese neue Vorlage ebenfalls abgelehnt oder zurückgewiesen wird.

Es wird über den Rückweisungsantrag der Fraktion Stadt abgestimmt. Die Synode lehnt die Rückweisung mit 39 zu 12 Stimmen ab.

Der Synodepräsident lädt zur Kaffeepause in den Lichthof ein.

Die Stimmzählerin und der Stimmzähler führen nach der Pause die Abzählung im Saal durch. Es sind weiterhin 51 stimmberechtigte Synodale anwesend. Es geht weiter in der Detailberatung.

Der Rückweisungsantrag war vielleicht nicht das richtige Vorgehen, erklärt Hans Küher. Erwartet wurde offenbar ein konkreter Vorschlag. Die erste Frage ist, muss die Teuerung ausgeglichen werden können, ja oder nein? Er glaubt, da sind sich alle einig, die Antwort lautet ja. Die zweite Frage ist, will man einen automatischen Teuerungsausgleich, ja oder nein? Er glaubt, da sind sich auch alle einig, das will man nicht. Die dritte und entscheidende Frage ist, wie soll dieser Teuerungsausgleich umgesetzt werden?

Der Lösungsvorschlag des Synodalrats ist seines Erachtens kompliziert und ungewöhnlich. Er verweist diesbezüglich auf sein Votum von Anfang Nachmittag. Der konkrete Vorschlag lautet, dass man das so macht, wie alle anderen auch. Die Teuerung ist nicht eine Frage des Angestellten in Kriens oder Ruswil, sie betrifft alle gleich. Er könnte sich folgende Formulierung in einer separaten Ziffer oder einem separaten Absatz vorstellen: «Teuerungsausgleich oder Teuerungszulage; Der Synodalrat (oder allenfalls sogar die Synode) setzt jeweils gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise vom September die Teuerungszulage für die Angestellten der Landeskirche und der Kirchgemeinden auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Situation der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie das wirtschaftliche Umfeld.» Das wäre eine Lösung, die im Bereich der Teuerung die Gemeindeautonomie nicht mehr vollumfänglich wahren würde, aber eben für alle gilt. Hans Küher bringt seinen Vorschlag bewusst schon heute, damit eine Umsetzung oder Konkretisierung im Hinblick auf eine 2. Lesung in Angriff genommen werden könnte und man dann einen Schritt weiter wäre als heute. Er ist nach wie vor der Auffassung, dass der Vorschlag des Synodalrats in der heutigen Form abzuweisen ist.

Fritz Bösiger fragt nach, ob der Vorschlag unter § 33 einzufügen ist oder generell. Hans Küher beantwortet dies mit generell. Es geht nun darum, eine Lösung oder einen Konsens zu finden, damit man in Hinblick auf eine 2. Lesung einen Schritt weiter ist als heute. Es ist richtig, ein Rückweisungsantrag hätte einen nicht weitergebracht. Es wurde nach einer Lösung gefragt und dies wäre ein möglicher Lösungsansatz oder ein Vorschlag.

Der Synodepräsident macht darauf aufmerksam, dass es schwierig ist, über etwas abzustimmen, wenn nichts Schriftliches vorhanden ist.

Lilian Bachmann findet dies einen guten und gangbaren Weg. Sie versteht den Vorschlag von Hans Küher so, dass die 2 %-Regelung ersetzt werden soll. Anstatt den Paragraphen zu lesen und durchzustreichen, wäre dieser anders zu formulieren. Sprich es gibt einen kleinen Systemwechsel. Die Synode beschliesst einmal im Jahr, ob die Teuerung ausgeglichen werden soll und in welchem Umfang oder nicht. Wichtig ist, dass man die Budgetierungsphase in den Gemeinden im Auge behält. Dieser Beschluss müsste also in der Frühjahrssynode gefasst werden. Im Hinblick auf eine 2. Lesung könnte der Synodalrat einen Textvorschlag vorbereiten. Es muss aber trotzdem abgestimmt werden, ob man den Vorschlag des Synodalrats annehmen will oder nicht.

Den Vorschlag von Hans Küher findet auch Kurt Boesch gut. Er berücksichtigt, dass der Teuerungsausgleich über den ganzen Kanton einheitlich gemacht wird und andererseits die finanzielle Lage der Kirchgemeinden, wenn jedes Jahr neu entschieden wird. Er unterstützt den Vorschlag und glaubt, damit eine Lösung zu haben, die wahrscheinlich für alle hier im Saal akzeptabel wäre. Vor allem würde sie die unschöne 2 %-Regel eliminieren, die in der Anwendung wirklich etwas kompliziert ist. Zum weiteren Vorgehen meint er, in der 1. Lesung muss über den vorgelegten Text oder einen Gegenentwurf abgestimmt werden. Er schlägt vor, aus dem Stand heraus einen Gegenantrag zu stellen. Der ist vielleicht nicht perfekt, kann aber in einer 2. Lesung verbessert werden, sollte irgendein Detail nicht stimmen oder es sprachlich noch nicht passt. Damit das nachvollziehbar ist, möchte er eine Pause von fünf Minuten machen, den Text auf dem

Computer schreiben und diesen dann auf dem Beamer anzeigen. So kann der Text von allen gelesen werden.

Priska Studer möchte wissen, was mit der Gemeindeautonomie ist. Ist da nicht ein Risiko, dass von den Gemeinden Opposition kommt? Sie ist nicht generell gegen diesen Vorschlag.

Diese Frage ist auch Norbert Schmassmann durch den Kopf gegangen. Doch auch er denkt, dieser Vorschlag ist ein gangbarer Weg. Die Gemeindeautonomie wird in dem Sinne berücksichtigt, dass die Gemeinden einbezogen und vorgängig angehört werden. Alle werden gewissermassen im Rahmen einer Vernehmlassung einbezogen, können sich eingeben. Aber am Schluss wäre es ein einheitlicher Teuerungsausgleich unter Berücksichtigung der Eingaben, Überlegungen, Einschätzungen usw. aus den verschiedenen Kirchgemeinden. Es ist nicht mehr die 100 % Kirchgemeindeautonomie, sondern es ist eine andere Art, wie man indirekt die Autonomie der Gemeinden berücksichtigt.

Der Synodepräsident genehmigt fünf Minuten Pause.

Nach der Pause wird auf dem Beamer der Antrag von Hans Küher angezeigt:

### **§ 33 Lohnsystem**

(Abs. 1 unverändert)

2 Die Mindest- und Höchstansätze der einzelnen Lohnklassen ergeben sich aus Anhang 1 zu diesem Gesetz. Sie werden **unter Vorbehalt von Abs. 3** nach der Indexklausel in Anhang I der Teuerung angepasst.

**3 Der Synodalrat beschliesst nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden jährlich, ob der Teuerungsausgleich ganz, teilweise oder gar nicht ausgerichtet wird. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Situation der Kirchgemeinden, der Landeskirche sowie das wirtschaftliche Umfeld.**

Es ist ein unübliches Vorgehen, dass mitten in der Synodesitzung ein Gesetzesentwurf gemacht wird, hält Kurt Boesch fest. Doch er denkt, damit den richtigen Weg einzuschlagen, um zu einer Einigung zu kommen. Er möchte den Antrag von Hans Küher erklären und bittet darum, nicht über einzelne Details der Formulierung zu diskutieren. Es geht jetzt um den Inhalt. Wie bereits erwähnt, können Änderungen oder Korrekturen zur Formulierung in der 2. Lesung eingebracht werden. Abs. 1 bleibt unverändert. Abs. 2 bleibt auch unverändert, dass es quasi eine automatische Teuerungsanpassung gibt, aber es wird «unter Vorbehalt von Abs. 3» eingefügt. Abs 3 ist der entscheidende Punkt. Dieser wird durch folgenden neuen Text ersetzt: «Der Synodalrat beschliesst nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden jährlich, ob der Teuerungsausgleich ganz, teilweise oder gar nicht ausgerichtet wird. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Situation der Kirchgemeinden, der Landeskirche sowie das wirtschaftliche Umfeld.» So ist gewährleistet oder zumindest eine grosse Sicherheit da, dass bei einer hohen Teuerung die Kirchgemeinden nicht plötzlich vor einem finanziellen Problem stehen. Man hat bei einer schwierigen wirtschaftlichen Situation die Möglichkeit, den Teuerungsausgleich teilweise zu geben oder allenfalls ganz auszusetzen. § 34 wird vorderhand belas-

sen, wie vom Synodalrat vorgeschlagen. Der Einwand betreffend der Stufenerhöhungen muss nochmals überprüft werden. Ob man dies im Text belassen oder streichen will, kann bei der 2. Lesung besprochen werden. Anhang I bleibt auch unverändert. Dieser gibt die Richtlinien vor, wie hoch die Teuerung ist, wie diese ermittelt und ausgeglichen wird, ausser der Synodalrat beschliesst etwas anderes. Das ist kurz die Erklärung zum vorläufig formulierten Antrag von Hans Küher.

Max Kläy vergewissert sich, ob gemäss Vorschlag von Hans Küher der Synodalrat nachher die Teuerung beschliesst und diese für alle Kirchgemeinden gilt. Dies wird bestätigt. Max Kläy fährt weiter: Wie gesagt wurde, gibt es Kirchgemeinden, die viel Geld sowie ein grosses Budget haben und die können sich den Teuerungsausgleich leisten, andere können dies nicht. Er fragt sich, ob in diesem Sinne Argumente vorweggenommen werden, dass man das Thema Finanzausgleich regeln müsste. Damit alle Kirchgemeinden überhaupt die Möglichkeit haben, den vom Synodalrat beschlossenen Teuerungsausgleich auch zu bezahlen. Ansonsten gibt es ein Durcheinander.

Lilian Bachmann meint, dies muss nochmals angeschaut werden. Sie teilt mit, dass der Synodalrat den § 33 zugunsten des Antrages von Hans Küher zurückzieht.

Norbert Schmassmann hat zum Anhang I eine Anmerkung. Wenn die Synode den geänderten Gesetzestext in der 1. Lesung beschliesst, muss man wahrscheinlich im Anhang I eine andere Formulierung finden, dass die der Teuerung angepassten Ansätze nicht einfach automatisch zur Anwendung kommen. Denn berechnet man anhand der tatsächlichen Veränderung des Indexes, wie hoch die Löhne bei vollem Teuerungsausgleich wären und publiziert dies eventuell sogar, dann würde das den Anschein erwecken, dass das die verbindliche Basis ist. Gleichzeitig würde der Synodalrat nach Rücksprache mit den Kirchgemeinden die Teuerung beschliessen. Die Formulierung muss gesetzestechnisch korrekt sein.

Hans Küher erklärt noch einmal, es geht primär darum, ob man den Vorschlag will, wie vom Synodalrat formuliert. Der Synodalrat hat diesen mittlerweile zurückgezogen. Hier und jetzt kann man nicht einen fixfertigen Gesetzestext formulieren. Dieser muss im Hinblick auf die 2. Lesung vom Synodalrat in allen Facetten und auf alle Konsequenzen hin überprüft sowie überarbeitet werden. Er glaubt nicht, dass jetzt über diesen Text abgestimmt werden muss, sondern über die Stossrichtung. Die stimmige definitive Fassung wird bei der 2. Lesung vorgelegt.

Das sieht auch Lilian Bachmann so. Der Text muss mitgenommen werden und es wird über diesen Entwurfstext abgestimmt. Das gibt dem Synodalrat den Auftrag, diesen für die 2. Lesung zu überarbeiten.

Der Synodepräsident macht darauf aufmerksam, dass jetzt die 1. Lesung ist und die Detailberatung beschlossen wurde. Danach kommt dann die 2. Lesung. Jetzt gilt dieser Vorschlag und über diesen muss abgestimmt werden, da der Synodalrat seinen zurückgezogen hat.

Weiter meldet sich Lukas Walther zu Wort. Er findet dies einen guten Vorschlag, der in die richtige Richtung geht. Es gibt grosse finanzielle Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden. Also wenn die eine Kirchgemeinde finanziell den Teuerungsausgleich nicht

gewähren kann, muss dies nicht bedeuten, dass eine andere Kirchgemeinde dies auch nicht kann. Er würde den Kirchgemeinden die Möglichkeit lassen, den Teuerungsausgleich auszurichten, auch wenn der Synodalrat eine Nichtausrichtung beschlossen hat.

Das sind die Details, meint Carsten Goertzen dazu. Es ist die Stossrichtung, über die jetzt abgestimmt wird. Dann muss der Synodalrat über die Bücher gehen und das richtig ausfeilen, damit es an der 2. Lesung korrekt vorgelegt werden kann.

Zum § 34 Lohnhöhe, Anhang I sowie Punkt 4 gibt es keine Wortmeldungen und somit ist die Detailberatung abgeschlossen. Rückkommen wird nicht verlangt.

### **Beschluss**

Es wird über den Antrag von Hans Küher abgestimmt, § 33 wie auf dem Beamer projiziert und alle weiteren Angaben gemäss Antrag. Die Synode stimmt der Teilrevision des Personalgesetzes (Teuerungsausgleich Löhne) mit 49 Stimmen bei 2 Enthaltungen in 1. Lesung zu.

### **Traktandum 9**

#### **Bericht und Antrag Nr. 326 des Synodalrats an die Synode betreffend die Teilrevision des Synodebeschlusses über die Entschädigung des Synodalrats vom 17. Juni 2015 (Pensum Synodalrat)**

#### **Eintreten**

André Karli berichtet, dass die GPK an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2022 Bericht und Antrag Nr. 326 betreffend Entschädigung des Synodalrats eingehend studiert und diskutiert hat. Die GPK beschliesst Eintreten und Annahme des Antrags mit 8 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen. Nach der Analyse der BDO AG wird nun an der Umsetzung gearbeitet. Man hat gemerkt, dass die alten Strukturen der landeskirchlichen Organisation gut waren. Das Geschäftsstellenleitermodell hat sich nicht bewährt, da die Organisation zu klein ist. Der Leiter der Geschäftsstelle kann nicht alle Bereiche abdecken. Man geht wieder retour zu den alten Strukturen, die nun neu angepasst werden. In der GPK wurde diskutiert, ob das Präsidium neu mit einer 70 % Stelle zu dominant werden und ein Problem sein könnte. Da die Analyse der BDO AG diese Stellenprozente vorschlägt und vor längerer Zeit das Präsidium schon mal bei 60 % war, denkt die GPK, dass keine Probleme daraus entstehen könnten. Weiter wurde festgehalten, dass es im Prinzip nicht um das Präsidium geht, sondern um die Stellenprozente des Synodalrats gesamthaft. Auch wurde gefragt, ob die Stellenprozente ausreichen, da es immer mehr Arbeit zu bewältigen gibt. Die BDO AG wie auch der Synodalrat sind der Meinung, dass es so reicht. In zwei Jahren wird die Beratungsfirma wieder ein Monitoring machen und es ist dann abzuwarten, was dieses ergibt.

Für die Fraktion Land spricht Ruth Heiniger. Bericht und Antrag 326 des Synodalrats wurden an der Faktionssitzung auch eingehend diskutiert. Um es vorwegzunehmen: die Fraktion ist einstimmig bei 1 Stimmenthaltung für Eintreten und Zustimmung. Zu diskutieren gab, ob die 20 % Mehrpensum ausreichend sind. Laut dem Bericht der BDO AG, ist dies in Ordnung und wird in den nächsten zwei Jahren wieder überprüft. Die Fraktion Land dankt dem Synodalrat für die umsichtige Arbeit. Ruth Heiniger bittet die Synodalen, diesem Geschäft zuzustimmen.

Die Fraktion Agglomeration ist insgesamt einverstanden mit der Pensenerhöhung, berichtet Corinne Rohner. Doch die Fraktion hätte sich gewünscht, die vollständige Analyse der BDO AG zu erhalten, denn es interessieren alle 25 Empfehlungen. In diesem Zusammenhang die Frage: Kann man diese Analyse einsehen? Die Fraktion Agglomeration hat einen Änderungsantrag in der Detailberatung.

Die Synodalen der Fraktion Stadt haben das Traktandum besprochen und empfehlen einstimmig Eintreten und Annahme, berichtet Julia Michel.

Lange hat die Religiös-Soziale Fraktion über die Organisation des Synodalrats und der Geschäftsstelle diskutiert, sagt Lukas Walther. Schlussendlich wurde festgestellt, dass es beim vorliegenden Geschäft nicht um die Organisation selbst, sondern um das Pensum des Synodalrats gehe. Es kann das Pensum bestimmt werden, nicht aber, wie die Geschäftsstelle organisiert ist. Der Religiös-Sozialen Fraktion ist nicht wichtig, wie sich der Synodalrat organisiert, sondern, dass die landeskirchlichen Aufgaben wahrgenommen und entsprechend erfüllt werden. Dabei soll ein gutes Arbeitsumfeld für die Mitarbeitenden und den Synodalrat gewährleistet sein. Weiter möchte er hervorheben, dass es sich bei dieser Pensenerhöhung um eine Penserverschiebung handelt und somit keine erheblichen Mehrkosten entstehen. Zudem wird die gesamte Landeskirche von 1.7 Gesamtstellen geleitet. Was aus Sicht der Fraktion sehr wenig ist. Deshalb ist die Religiös-Soziale Fraktion einstimmig für Eintreten und Zustimmung des Antrags.

Für den Synodalrat spricht Lilian Bachmann und sie dankt für die einleitenden Worte. Heute ist die 120. Sitzung der Synode und die Traktandenliste umfasst 19 Geschäfte. Der Synodalrat und die Geschäftsstelle befassen sich mit diesen Geschäften und bereiten diese jeweils vor. Es ist eine vielseitige, sehr spannende und anspruchsvolle Arbeit, die ihre Zeit benötigt. Im Jahres- und Rechenschaftsbericht des Synodalrats ist zusammengefasst, was der Synodalrat zusammen mit der Geschäftsstelle im Jahr 2021 alles geleistet hat. Das ist eine lange Liste und umfasst 14 bis 15 Sitzungen im Jahr, ungefähr 300 Traktanden und viele Sitzungsstunden, wie es anderen Kirchengremien auch bekannt ist. Also eine vielschichtige aber auch immer wieder und immer mehr herausfordernde Arbeit. Der Auftrag der Landeskirche ist auch die Unterstützung der Kirch- und Teilkirchengemeinden. Der Visitationsbericht 2020 hat aufgezeigt, was da die Erwartungen sind.

Der Bericht der BDO AG ist in einer ersten Phase eingehend mit dem Synodalrat und der Geschäftsstelle evaluiert und erarbeitet worden. Dieser ist sehr ausführlich. Lilian Bachmann findet ein Monitoring sehr wichtig, denn es ist eine momentane Bestandsaufnahme. Die BDO AG hat auch einen Massnahmenplan beschlossen und der Synodalrat hat bereits einige Massnahmen umgesetzt. In einer zweiten Phase wird angeschaut, wie sich diese dann auf die Geschäftsstelle auswirken. Zu den prioritären Massnahmen gehören die Stellenausschreibung der Kirchenschreiberin/des Kirchenschreibers und die Erhöhung des Pensums des Synodalrats um 20 %. Das Synodalratspräsidium soll ein Hauptamt sein und garantiert so ein Mindestpensum von 50 %. Der Synodalrat braucht auch eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die weitere Aufteilung der Pensen und Themen. Diese Lösung hier bietet das alles und würde die Organisation innerhalb des Synodalrats erleichtern. Lilian Bachmann bittet im Namen des Synodalrats, diese Vorlage zu unterstützen.

Ein Synodale verlässt die Synode. Neu sind noch 50 Synodale anwesend.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

### **Detailberatung**

Zu folgenden Punkten wird das Wort verlangt.

#### **§ 2 Abs. 2**

Die Fraktion Agglomeration stellt den Antrag «Die GPK» durch «Die Synode» zu ersetzen. Corinne Rohner begründet dies damit, dass der Synodalrat der Synode gegenüber in der Verantwortung ist, nicht bloss gegenüber der GPK. Die Pensensverschiebungen erfolgen offenbar auch häufiger als nur zu Beginn der Legislatur, je nach Arbeitsaufwand. Das ist sicher sinnvoll. Doch wenn die Synode erst im Jahresbericht darüber informiert wird, ist dies nicht zeitnah und vielleicht schon nicht mehr aktuell. Jetzt wird der Artikel revidiert und es bietet sich daher eine gute Gelegenheit, dies zu ändern. Die Fraktion hat sich erkundigt, warum das so formuliert ist, und offenbar ist schon immer «GPK» gestanden und man hat es übernommen.

### **Beschluss**

Der Synodalrat zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags der Fraktion Agglomeration zurück.

Walter Stucki verlangt das Wort und führt aus, er werde sich der Stimme enthalten, da ihm die Grundlagen zur Beurteilung dieses Geschäfts fehlen. Es wurde lediglich eine Zusammenfassung des Berichts der BDO AG zugestellt. Es ist die Rede von Vertrauen, Transparenz, ja die Synode hat gar die Oberaufsicht über den Synodalrat (steht in der Kirchenverfassung § 37 Abs. 1). Nicht einmal der GPK wird der Bericht der BDO AG vorgelegt. Was soll diese Geheimniskrämerei? Aus Erfahrung ist bekannt, dass eine offene Kommunikation die beste ist. Aber es wird versucht, nicht offen zu kommunizieren. So entsteht Misstrauen und das ist der Nährboden für Spekulationen. Und das Fazit aus der Geschichte: zuletzt ist der Druck so gross und der Bericht muss offengelegt werden, aber es ist reichlich Geschirr zerbrochen, das Vertrauen geht verloren. Es geht nicht um die Rechtslage, was vorgelegt werden muss und was nicht. Nein, es geht um das Vertrauen und das ist höher zu gewichten.

Lilian Bachmann lädt ein, auf der Geschäftsstelle vorbeizukommen und den Bericht einzusehen. Das ist kein Problem. So eine Analyse ist ein Arbeitspapier des Synodalrats und es ist üblich, dass ein Management Summary beigelegt wird. Es wird von Spekulationen und Gerüchten gesprochen, doch man kann sich den Bericht jederzeit anschauen.

Ruth Burgherr macht darauf aufmerksam, dass es bei der heutigen Diskussion betreffend das Pensum des Synodalrats essenziell um den Ausbau des Präsidiums geht. Es sollte im Auge behalten werden, warum die Synode damals die Anzahl der Synodalratsitze von sieben auf fünf reduzierte. Diejenigen, die schon vor 2015 aktiv waren, erinnern sich an die Ära David Weiss. Und erinnern sich sicher auch daran: Dahin möchte man nicht zurück. Es war eine lange Periode, die durch eine Hegemonie des Synodal-

ratspräsidenten geprägt wurde, der sowohl die Synode als auch die anderen Synodalräte durch die höhere Präsenz stark dominierte. Dies führte zu einer Machtverschiebung zuungunsten der Gemeinden. Die Synodalen als Interessenvertreter der Gemeinden votierten für eine Verkleinerung des Synodalrats, damit die Pensen auf weniger Leute verteilt und damit ausgeglichener werden. Im Frühjahr 2019 hat der damalige Synodalrat nach Vorarbeiten über zwei volle Jahre einen ausführlichen Werkstattbericht zur zukünftigen Struktur der landeskirchlichen Organisation zur Kenntnisnahme vorgelegt. Wer diesen Bericht nochmals zur Hand nimmt, sieht wie sorgfältig, auch theologisch begründet, der Synodalrat damals vorgegangen ist. Die Synode stimmte einstimmig für die Reduktion des Gesamtpensums des Synodalrats. Die Reduktion des Pensums für das Präsidium auf 50 % war ein wichtiger Teil davon. Dass es sich bei dem Konzept um ein «Missverständnis» gehandelt haben soll, stellt Ruth Burgherr entschieden in Abrede: Es sollte eine Stabsstelle, wie ein Gemeindeschreiber, geschaffen werden, der die Geschäftsstelle sowohl fachlich als auch personell selbständig führt und auch für die Kommunikation nach innen und aussen zuständig ist. Dies steht keineswegs im Widerspruch zur Aussage, dass die Synodalrätinnen und Synodalräte auch weiterhin gewisse operative Aufgaben übernehmen. Sie geht schwer davon aus, dass Ursula Stämmer-Horst, als ehemalige Stadträtin, und auch Urs Achermann, als ehemaliger Stadtschreiber, genau wussten, wovon sie redeten und wie die Zusammenarbeit zwischen Stabsstelle und Exekutive funktioniert. Nur konnte leider Ursula Stämmer-Horst, als es um die Umsetzung ging, ihr Amt nicht mehr wahrnehmen und verstarb kurz darauf. Wie dann die Strukturveränderung schlussendlich umgesetzt wurde, konnte Ruth Burgherr von Nahem beobachten, da sie während der ersten 12 Monate Synodepräsidentin war. Ihr Fazit: Es wurde ihr keine Chance gegeben, sie wurde nie wirklich implementiert. Viele Aufgaben, die eigentlich bei der Geschäftsstellenleitung vorgesehen waren, wurden gar nicht übergeben. Bei anderen wurden die nötigen Entscheidungskompetenzen nicht mitübergeben, sondern immer wieder durch das Synodalratspräsidium übersteuert. Leider hat die BDO AG den ehemaligen Geschäftsstellenleiter und auch die Mitarbeiterinnen, die die landeskirchliche Organisation in dieser Zeit verlassen haben, nicht befragt. Dann stellen sich bezüglich des Arbeitsaufwandes des Synodalratspräsidiums noch einige Fragen: Muss die Präsidentin wirklich von jedem Mail aus der Geschäftsstelle eine Kopie bekommen? Ein enormer Zeitfresser. Warum ist die KIO-Revision nicht bei der dafür bestens qualifizierten Juristin und Pfarrerin Lilli Hochuli angesiedelt? Warum muss das Pfarrkapitel neu an das Präsidium rapportieren statt an Ulf Becker? Brauchen unsere Gemeinden einen Krisenstab Ukraine? Es muss einem klar sein: Wenn dieser Erhöhung des Pensums des Synodalrats, die eigentlich ein Ausbau des Synodalratspräsidiums auf 70 % ist, zugestimmt wird, läuft das den jahrelangen Bestrebungen der Synode, mit der Verfassung in der Landeskirche ausgeglichene Machtverhältnisse zu gestalten, diametral entgegen. Die BDO AG und der Synodalrat haben das Ganze aus rein organisationstechnischer Warte beleuchtet. Es geht hier nicht um eine Firma, die mit einem überall präsenten Kopf am besten funktioniert. Die Kirche ist eine Glaubensgemeinschaft, eine Breitenbewegung, und das muss sich auch in der Organisation sowie der Kompetenzverteilung abbilden. Gemäss der Verfassung hat die Kirche den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie basiert auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort. Es gilt das Prinzip der Subsidiarität, die landeskirchliche Organisation hat keinen Selbstzweck. Der Massstab, der heute angelegt werden muss: Dient diese Vorlage den Gemeinden, dem Auftrag? Ruth

Burgherr ist klar der Meinung: Nein. Darum beantragt sie, den Antrag Nr. 326 des Synodalrats abzulehnen. Sie erinnert daran, dass eine Enthaltung nicht reicht. Diese Stimmen zählen nicht für das einfache Mehr.

Zur Richtigstellung betont Peter Möri, dass Pfarrer David Weiss sicher nicht der Grund für die Reduktion des Synodalrats war.

Ein Synodale verlässt den Saal. Es sind noch 49 Synodale für die folgenden Geschäfte anwesend.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss, § 2 Abs. 2 in der Fassung der Fraktion Agglomeration, mit 41 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

### **Traktandum 10**

#### **Bericht und Antrag Nr. 327 des Synodalrats an die Synode betreffend den Beitritt zum Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag (in Gründung)**

#### **Eintreten**

Der Antrag war unbestritten und die GPK empfiehlt Zustimmung, berichtet Christa Wenger.

Für die Fraktion Stadt spricht Julia Michel und empfiehlt einstimmig Eintreten und Annahme des Antrags.

Die Religiös-Soziale Fraktion findet ein Event für die Jugend und mit der Jugend eine gute Sache und stimmt daher zu, sagt Martin Schelker.

Einstimmig für Eintreten und Annahme ist die Fraktion Land, erklärt Anna Probst.

Die Fraktion Agglomeration hat sich sehr interessiert mit dem Beitritt zum Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag beschäftigt, teilt Carsten Goertzen mit. Die Fraktion Agglomeration ist für Eintreten und stimmt dem Anliegen einstimmig mit hoffnungsvollem Blick auf die Jugend zu.

Für den Synodalrat berichtet Florian Fischer und zeigt dazu Bilder mit ein paar wenigen Highlights des Evangelischen Jugendfestivals «Réform'Action» vom November 2017 in Genf anlässlich des Reformationsjubiläums. Das Festival war unter anderem Inspiration, einen überkantonalen Jugendkirchentag in der Deutschschweiz zu veranstalten. Die Nachwuchsförderung Theologie hat diese Idee auf ihre Realisierbarkeit und Akzeptanz hin überprüft und das Konzept für einen Deutschschweizer Jugendkirchentag ausgearbeitet. Im Bericht und Antrag wurde versucht, die Konzeptidee und die geplante Vereinsorganisation näher darzulegen. Die Gründung eines Vereins ist heute ein regelmässig gewähltes Mittel, um grössere Anlässe durchzuführen. Die Deutschschweizer Kirchen sehen im vorgeschlagenen Konzept den Vorteil, dass das Know-how für die Durchführung eines Folgeanlasses erhalten bleibt. Der Jugendkirchentag soll alle zwei Jahre unter wechselnder Hauptverantwortung in den Regionen der Deutschschweiz

stattfinden. Weiter sind nicht die gastgebenden Landeskirchen für die Finanzierung verantwortlich, sondern der Verein, wobei sich die Gastgeberkirchen natürlich in einem grösseren Masse an ihrem Anlass beteiligen. Zuletzt kann der Verein durch die assoziierten Mitglieder ein breites Netzwerk über die Kirchen hinaus aufbauen. Aktuell ist das Projekt auf die Deutschschweiz beschränkt und wird auch in einem kleineren Rahmen als das Jugendfestival in Genf 2017 stattfinden. Die Initiantinnen und Initianten stellen sich aber wie erwähnt vor, den Anlass bei Erfolg auf eine gesamtschweizerische Ebene zu heben und bei der EKS anzusiedeln. Die Vereinsgründung ist für den 5. September 2022 geplant. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern wird – falls die Synode beschliesst, dem Verein beitreten zu wollen – an der Gründungsversammlung teilnehmen.

Ein Synodale verlässt die Synode. Es sind noch 48 Synodale anwesend.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

### **Detailberatung**

Eric Bartsch hat im Namen der Religiös-Sozialen Fraktion einen Änderungsantrag, da die Formulierung, wie sie heute dasteht, eigentlich nicht ganz richtig ist. Im Synodebeschluss steht unter Ziff. 1.: «Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern tritt dem Verein «Deutschschweizer Jugendkirchentag» als Mitglied bei.» Diesbezüglich funktionieren zwei Sachen nicht. Erstens kann nicht heute beschlossen werden, einem Verein beizutreten, den es noch gar nicht gibt. Er wird erst am 5. September 2022 gegründet. Zweitens wird in den beiliegenden Statuten dieses Vereins unter Abs. II Mitgliedschaft einerseits definiert, dass die Mitgliedschaft juristischen Personen, wie zum Beispiel Landeskirchen, offensteht, man diese aber beantragen muss. Der Antrag auf Mitgliedschaft geht an den Vorstand dieses Vereins und dieser Vorstand beschliesst die Aufnahme. Sprich die Synode hat gar nicht die Kompetenz, über die Mitgliedschaft in diesem Verein zu beschliessen. Deswegen wird beantragt Ziff. 1 des Synodebeschlusses wie folgt zu ändern: «Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern beantragt dem Verein «Deutschschweizer Jugendkirchentag» als Mitglied beizutreten.»

Florian Fischer meint, wenn man das so anschaut, ist dies natürlich richtig. Doch wenn der Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion angenommen würde, müsste erst die Vereinsgründung abgewartet werden, um dann dem ersteingesetzten Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft einzureichen. Gemäss juristischer Beratung muss man als Gründungsmitglied einen solchen Antrag nicht stellen, wenn man bei der Gründungsversammlung dabei ist. So ist man per se schon Mitglied, weil man den Verein zusammen gründet. Der Synodalrat beantragt, den Synodebeschluss nicht abzuändern und den Vereinsbeitritt hier und heute ohne den Antrag an den noch nicht bestehenden Vorstand zu beschliessen. Allenfalls ist im Synodebeschluss im Titel und in Ziff. 1 «in Gründung» einzufügen, wie beim Titel des Berichts und Antrags.

Warum formuliert man das dann nicht so, fragt Eric Bartsch zurück. Man könnte formulieren, die Synode beschliesst, dass die Landeskirche als Gründungsmitglied diesen Verein mitgründet. Dann wäre es für alle klar. Man tritt nirgends bei, sondern ist als

Gründungsmitglied aufgelistet. Denn so wie das dasteht, sieht es aus, als ob ein Beitritt zum Verein beschlossen wird.

Als der Bericht und Antrag verabschiedet wurde, ging der Synodalrat davon aus, dass der Verein schon gegründet sein wird. Die Vereinsgründung war für Frühling 2022 geplant, doch sie findet nun erst im Herbst statt. Dann wäre der Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand richtig gewesen. Der Synodalrat beantragt, beim ursprünglichen Synodebeschluss zu bleiben.

Ruth Burgherr macht den Vorschlag, unter Ziff. 1 «Mitglied» durch «Gründungsmitglied» zu ersetzen. Dann ist es klar.

Florian Fischer und Eric Bartsch stimmen diesem Vorschlag zu.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag des Synodalrats mit der Änderung unter Ziff. 1, «Mitglied» durch «Gründungsmitglied» zu ersetzen, einstimmig zu.

### **Traktandum 11**

**Bericht und Antrag Nr. 328 des Synodalrats an die Synode betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 (§§ 5 und 6 Abs. 2 KiV; Namensänderung Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK in Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS), 1. Lesung**

Zwei Synodale verlassen den Saal. Es sind noch 46 Synodale anwesend.

### **Eintreten**

Die GPK hat an der Sitzung Eintreten beschlossen und dem Bericht und Antrag Nr. 328 einstimmig zugestimmt, berichtet Priska Studer. Der Verein SEK hat die Namensänderung in EKS bereits vollzogen. Damit in der Kirchenverfassung kein veralteter Name aufgeführt ist, braucht es diese Namensanpassung.

Für die Fraktion Stadt spricht Robert Delaquis. Es wurde Eintreten beschlossen und einstimmig zugestimmt.

Die Fraktion Agglomeration ist einstimmig für Eintreten und Annahme. Es gibt eigentlich nichts zum Diskutieren, meint Ruth Burgherr.

Max Kläy schliesst sich im Namen der Religiös-Sozialen Fraktion der Vorrednerin an.

Auch die Fraktion Land hat weder Fragen noch Einwände zu diskutieren, hält Therese Senn fest. Es wurde Eintreten beschlossen.

Für den Synodalrat spricht Lilli Hochuli. Bis zum 31. Dezember 2019 waren die 24 evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz sowie die evangelisch-methodistische Kirche im Verein «Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK» zusammengeschlossen. Die Statuten wurden per 1. Januar 2020 totalrevidiert. Dabei wurde auch der Name geändert. Neu heisst der Verein «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS».

In der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 wird der alte Name SEK verwendet. Die Kirchenverfassung soll diesbezüglich in den §§ 5 und 6 angepasst werden. Der Synodalrat ist der Meinung, dass die Namensanpassung vorgenommen werden soll. Die Kirchenverfassung soll nicht alte und überholte Namen von Organisationen und Institutionen verwenden. Genau zu diesem Zweck wurde in der Kirchenverfassung eine vereinfachte Anpassungsmöglichkeit vorgesehen. Der Synodalrat beantragt der Synode, dem Synodebeschluss betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung in der 1. Lesung zuzustimmen.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

#### **Detailberatung**

Es gibt dazu keine Wortmeldungen und es wird kein Rückkommen verlangt.

#### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 einstimmig zu.

#### **Traktandum 12**

##### **Jahresbericht 2021 des Synodalrats und der Geschäftsstelle**

Es wird der Jahresbericht 2021 des Synodalrats und der Geschäftsstelle behandelt. Da zwingend über den Jahresbericht beschlossen werden muss, wird keine Eintretensdebatte geführt, sondern die Diskussion beginnt mit der Detailberatung (§ 82 Abs. 2 GO).

#### **Detailberatung**

André Karli dankt im Namen der GPK dem Synodalrat sowie auch der Geschäftsstelle für den ausführlich und spannend verfassten Bericht. Man sieht, dass da viel und gut gearbeitet wurde. Auf der Seite 19 Kirchensteuern der juristischen Personen, hat sich ein Fehler eingeschlichen. In der 2. Zeile sollte der Betrag CHF 3'538'525.00 heissen. Die GPK empfiehlt einstimmig diesen Bericht zu genehmigen.

Die Fraktion Land hat gleich alle vier Jahresberichte zur Kenntnis genommen, führt Peter Metz aus. Gesamthaft empfiehlt sie der Synode, diese zu genehmigen. In der kurzen Diskussion wurde der umfangreiche Jahresbericht des Synodalrats und der Geschäftsstelle sowie die damit verbundene geschätzte Arbeit verdankt.

Auch die Religiös-Soziale Fraktion hat alle vier Jahresberichte zur Kenntnis genommen und verdankt diese. Christian Walss berichtet, es wurde Genehmigung beschlossen. Priska Studer spricht für die Fraktion Stadt, welche den umfassenden Jahresbericht des Synodalrats und der Geschäftsstelle angeschaut hat. Im Bericht ist ausführlich beschrieben, was in diesem Jahr alles gelaufen ist. Dafür gibt es ein herzliches Dankeschön. Die Fraktion Stadt hat den Jahresbericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Fraktion Agglomeration ist der Meinung, dass der Bericht sehr sorgfältig ausgearbeitet ist. Im Namen der Fraktion dankt Daniel Krähenbühl dafür und teilt mit, diesen zu genehmigen.

Lilian Bachmann fasst sich zu fortgeschrittener Stunde kurz. Der Synodalrat hat seine Verantwortung übernommen und seinen Auftrag auch ernst genommen. Es wurde an verschiedensten Themen und Fronten gearbeitet. Verantwortung übernehmen heisst auch, Entscheidungen zu treffen. Lilian Bachmann denkt, der Bericht spricht für sich, was in diesem Team alles geleistet wurde, im Rat mit der Geschäftsstelle zusammen. Sie ist sehr glücklich und dankbar, in diesem Team mitwirken zu dürfen und Präsidentin zu sein.

Ein Synodale verlässt die Synode. Es sind für die weiteren Geschäfte noch 45 Synodale anwesend.

Da kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend den Jahresbericht 2021 des Synodalrats und der Geschäftsstelle genehmigt.

Der Synodepräsident dankt dem Synodalrat und der Geschäftsstelle für die gute Arbeit und die grosse Hilfsbereitschaft bei Fragen oder Anliegen.

### **Traktandum 13 bis 15 Jahresberichte 2021 des Pfarrkapitels, des Diakonatskapitels und der Schlichtungsstelle**

Diese drei Traktanden werden zusammengelegt und die drei Jahresberichte gemeinsam behandelt.

Dem Jahresbericht des Pfarrkapitels ist leider wenig zu entnehmen, hält André Karli fest. Es steht nur, welche Themen behandelt wurden, aber nicht, was sich daraus ergeben hat. Auch der Bericht des Diakonatskapitels fällt mager aus. Die GPK wünscht sich von beiden einen ausführlicheren Bericht. Wie der Jahresbericht der Schlichtungsstelle aufzeigt, fanden auch in diesem Jahr keine Schlichtungsverhandlungen statt. Die GPK empfiehlt einstimmig alle drei Berichte zu genehmigen.

Priska Studer berichtet für die Fraktion Stadt, dass die drei Jahresberichte besprochen wurden. Auch bei ihnen war der knapp verfasste Bericht des Pfarrkapitels Thema. Alle drei Berichte sind zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Fraktion Agglomeration empfiehlt Genehmigung der Berichte, teilt Daniel Krähenbühl mit.

Für die Religiös-Soziale Fraktion spricht Christian Walss. An der Fraktionssitzung wurde der sehr kurz verfasste Jahresbericht des Pfarrkapitels ausführlicher besprochen. Interessant wäre gewesen, noch mehr inhaltliche Aspekte zu erhalten. An der Synode im Mai vor einem Jahr wurden die beiden Jahresberichte 2019 und 2020 aus dem Pfarrkapitel genehmigt. Dem Jahresbericht 2019 lag ein sechsseitiges Thesenpapier von Prof. Ralph Kunz über das Tagungsthema «Pfarrbild im Wandel» bei, das für Laien in weiten Teilen wenig verständlich war. Dies kritisierte Kurt Boesch aus der Fraktion Land damals zu Recht und er wünschte verständlich zusammengefasste Jahresberichte. Vom Thesenpapier abgesehen, waren die Berichte selbst jedoch ausführlicher als der heutige und gaben einen besseren Einblick in die Arbeit des Pfarrkapitels. Die Religiös-

Soziale Fraktion wünscht hier mehr inhaltliche Aussagen über das in der Traktandenauflistung Erwähnte, gerne verständlich zusammengefasst. Sie ist für Zustimmung und Genehmigung der drei Berichte.

Die Fraktion Land beantragt, alle drei Jahresberichte zu genehmigen, so Peter Metz.

Zwei Synodale verlassen den Saal. Es verbleiben 43 Synodale und die Synode ist weiterhin beschlussfähig.

Der Synodalrat verzichtet hier auf eine Wortmeldung. Doch Florian Fischer macht darauf aufmerksam, dass sich bei allen drei Synodebeschlüssen ein Fehler eingeschlichen hat. Es sollte heissen «für das Jahr 2021» und nicht «für das Jahr 2022». Er bittet die Synodalen, dies zu berücksichtigen.

In der Kirchgemeinde Sursee waren die Jahresberichte ein Thema und in der Diskussion ist ein bestimmtes Unverständnis aufgetreten. Auf der einen Seite wird gesagt, man habe viel zu viel Papier, auf der anderen Seite wird bemängelt, dass im Jahresbericht Sachen stehen, die Laien nicht verstehen. Dann macht man einen kurzen knackigen Bericht und es ist auch wieder nicht richtig. Eric Bartsch fragt, was ein Jahresbericht zwingend enthalten muss. Gibt es eine Vorlage? Oder was wünscht sich die Synode? Es scheint für die Verfasser eine relativ schwierige Aufgabe zu sein, einen Jahresbericht zu verfassen, der ankommt. Vielleicht wäre es hilfreich, wenn die Synode ihre Erwartungen in einer Vorlage definiert.

Peter Laube merkt an, dass es im Synodebeschluss «Der Jahresbericht des Pfarrkapitels» heissen sollte und nicht «Die Jahresberichte des Pfarrkapitels». Dies ist wohl vom letzten Jahr übernommen worden, wo zwei Jahresberichte vorlagen.

Da kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend die Jahresberichte 2021 des Pfarrkapitels, des Diakonatskapitels und der Schlichtungsstelle genehmigt.

### **Traktandum 16** **Bericht aus dem Synodalrat (Summary)**

Da die Synode bereits ein ausführliches schriftliches Summary mit den Informationen des Synodalrats erhalten hat, verzichtet Lilian Bachmann auf mündliches Ergänzen.

### **Traktandum 17** **Bericht aus der EKS**

Florian Fischer schliesst sich seiner Vorrednerin an und verzichtet auf einen ausführlichen Bericht. Wie bereits gehört, möchte er eine wichtige Neuigkeit erwähnen, nämlich dass Synodalratspräsidentin Lilian Bachmann für den Rat der EKS kandidiert. Für mehr Informationen zur Sommersynode in Sion verweist Florian Fischer auf die Website der EKS.

### **Traktandum 18** **Fragestunde**

Fritz Bösiger erinnert daran, dass gemäss § 31 der Geschäftsordnung kein Protokoll über die Fragestunde geführt wird. Immerhin sei erwähnt, dass Fragen gestellt wurden zur Organisation des Synodalrats, zum Umgang der Kirche mit dem Klimawandel und der Wahrung der Schöpfung, zur Entwicklung der Mitgliederzahlen, papierlosen Synode sowie zum Einstehen der Kirche für den Frieden.

Ein Synodale verlässt die Synode. Es sind 42 Synodale anwesend.

### **Traktandum 19** **Varia**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Fritz Bösiger bedankt sich bei allen für die geleistete Vorarbeit. Er dankt den Mitarbeiterinnen auf der Geschäftsstelle, Isabel Racheter, Priska Studer und Janine Fluri, für das Protokoll und das Zusammenstellen der Unterlagen und dem Synodalrat für die grosse Arbeit. Ein weiteres Dankeschön geht an die Vizepräsidentin und den ao. Synodeschreiber für die Unterstützung.

Der Synodepräsident lädt alle zum Apéro im Lichthof ein und verkündet, dass es eine Überraschung geben wird. Er wünscht einen schönen sowie unfallfreien Sommer und schliesst die 120. Sitzung der Synode um 18.30 Uhr.

Luzern, 18. Mai 2022

Fritz Bösiger  
Synodepräsident

Bernhard Gübeli  
ao. Synodeschreiber